

# Heimatspiegel



Verbandsgemeinde

## Wethautal

mit Sitz in der Stadt Osterfeld



Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal

Jahrgang 10 · Nummer 15 · Mittwoch, den 17. Juli 2019

### AMTLICHER TEIL

#### Verbandsgemeinde Wethautal

#### Öffentliche Ausschreibung

##### Besetzung des Senioren-/Behindertenbeirates der Verbandsgemeinde Wethautal

Die Verbandsgemeinde Wethautal schreibt die Besetzung des Senioren-/Behindertenbeirates der Verbandsgemeinde Wethautal öffentlich aus.

Der Beirat ist eine Interessenvertretung der älteren Generation sowie von Menschen mit Behinderungen und nimmt deren Interessen, unter Anerkennung und Beachtung der Bedürfnisse der jüngeren Generation, wahr. Er ist parteineutral und vertritt die Senioren sowie Menschen mit Behinderung aktiv in allen Fragen der sozialen, geistig-kulturellen, rechtlichen und wirtschaftlichen Lebensbewältigung.

Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung in Fragen der Stadt- und Gemeindeentwicklung sowie in Fragen der Verkehrsplanung,
2. Mitwirkung bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Senioren sowie Menschen mit Behinderung,
3. Abgabe von Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Senioren und Menschen mit Behinderung,
4. Verantwortliche Ämter der Verbandsgemeinde Wethautal auf spezifische Probleme der Senioren sowie der Menschen mit Behinderung aufmerksam zu machen und deren Bearbeitung zu verfolgen,
5. Ansprechpartner für Senioren-/Behindertenprobleme aller Art,
6. Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit für die Probleme der älteren Generation und der Menschen mit Behinderung,
7. Koordinierung gemeinsamer Aktionen,
8. Wahl eines Sprechers/einer Sprecherin/stellv. Sprechers/Sprecherin des Beirates.

Der Beirat besteht aus 7 stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Verbandsgemeinderat in geheimer Wahl gewählt.

**Wählbar in den Beirat sind Personen, die im Gebiet der Verbandsgemeinde Wethautal mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind.**

**Die Träger der freien Wohlfahrtspflege, die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie Vereine und Verbände, die sich satzungsgemäß für die Belange der älteren Generation und von Menschen mit Behinderung einsetzen, werden hiermit aufgerufen, Vorschläge für die Besetzung**

des Beirates zu unterbreiten. Aus der Mitte des Verbandsgemeinderates können weitere Vorschläge unterbreitet werden. Ihre schriftlichen Vorschläge richten die Einreicher bis zum **30.08.2019** an die Verbandsgemeinde Wethautal, Gemeindevahllleiter, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld. Aus dem Vorschlag soll hervorgehen, dass das Einverständnis der vorgeschlagenen Person vorliegt.

Osterfeld, den 02.07.2019

Kerstin Beckmann

Verbandsgemeindebürgermeisterin



#### GESCHÄFTSORDNUNG

##### für den Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal und seine Ausschüsse

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 02.07.2019 folgende Geschäftsordnung für den Verbandsgemeinderat und seine Ausschüsse beschlossen:

#### I. Abschnitt

##### SITZUNGEN DES VERBANDSGEMEINDERATES

#### § 1

##### Einberufung, Einladung, Teilnahme

(1) Der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates beruft im Einvernehmen mit der Verbandsgemeindebürgermeisterin den Verbandsgemeinderat schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung des Verbandsgemeinderates erfolgt durch die Verbandsgemeindebürgermeisterin.

(2) Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Für jeden Tagesordnungspunkt soll ein Bericht sowie ggf. eine Beschlussvorlage der Verbandsgemeindebürgermeisterin beigefügt werden, aus dem, soweit möglich, auch die Beschlüsse der beteiligten Ausschüsse ersichtlich sind. Liegen besondere Gründe vor, kann der Bericht ausnahmsweise nachgereicht werden.

(3) Der Verbandsgemeinderat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Verbandsgemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Verbandsgemeinderates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Verbandsgemeinderates nach Satz 2 ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

(4) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Verbandsgemeinderates vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss (§ 14 Abs. 5). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Verbandsgemeinderäte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.

(5) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall) kann der Verbandsgemeinderat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten

(6) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates vor der Sitzung an.

## § 2

### Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) Der Verschwiegenheitspflicht nach § 32 Abs. 2 KVG LSA unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten sind die Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 53 KVG LSA und von der Anträge und Anfragen im Sinne des § 43 Abs. 3 KVG LSA versandt werden.

(3) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Mitglieder des Gemeinderates gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

## § 3

### Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit der Verbandsgemeindebürgermeisterin auf. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil.

(2) Anträge zur Tagesordnung können Verbandsgemeinderatsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich oder unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 2 elektronisch zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Verbandsgemeinderates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Verbandsgemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.

(3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu verhan-

deln wären, grundsätzlich nicht zulässig. Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer nicht öffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Verbandsgemeinderates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

(4) Der Verbandsgemeinderat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte. Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Verbandsgemeinderates von der Tagesordnung abzusetzen.

## § 4

### Öffentlichkeit von Sitzungen

(1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

(2) An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Sitze zuzuweisen. Abs. 1 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnlichen Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung folgende Auflagen zu erteilen:

- Die Festlegung des Standortes für die Ton- und Bildaufzeichnungstechnik.
- Die Festlegung der Dauer und der Art der Ton- und/oder Bildaufzeichnung/Übertragung sowie die Einstellung der Kameraperspektive.
- Mitglieder des Gemeinderates, Beschäftigte der Verwaltung und Sachverständige können verlangen, dass einzelne eigene Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden.

Darüber hinaus steht dem Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates im Rahmen seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie Bild- und Tonübertragungen zu untersagen.

(4) Unter den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen sind auch durch den Verbandsgemeinderat und die Ausschüsse veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig. Nach Satz 1 erstellte Ton- und Bildträger sind dem Verbandsgemeindearchiv zur Übernahme in das kommunale Archivgut zu übergeben.

## § 5

### Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Durch Beschluss des Verbandsgemeinderates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

- Personalangelegenheiten,**
- Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,**
- Persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Verbandsgemeinderates,**

- d. **Grundstücksangelegenheiten sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes,**  
 e. **Vergabeentscheidungen,**  
 f. **Sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.**

(2) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

## § 6

### Sitzungsleitung und -verlauf

(1) Der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Sitzungen des Verbandsgemeinderates aus. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Verbandsgemeinderates sprechen, so gibt er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter ab.

(2) Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, so wählt der Verbandsgemeinderat unter Vorsitz des ältesten Anwesenden, hierzu bereiten Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(3) Die Sitzungen des Verbandsgemeinderates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- **Eröffnung der Sitzung, Bekanntgabe der in der letzten Sitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse,**
- **Mitteilung der Verbandsgemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA,**
- **Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit,**
- **Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,**
- **Entscheidungen über Einwendungen zur Niederschrift und Genehmigung der Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) des Verbandsgemeinderates,**
- **Bericht der Verbandsgemeindebürgermeisterin über die Ausführung gefasster Beschlüsse und über wichtige Verbandsgemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen, Bekanntgabe von amtlichen Mitteilungen.**
- **Anfragen zum Bericht der Verbandsgemeindebürgermeisterin,**
- **Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung,**
- **Anfragen und Anregungen,**
- **Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung**
- **Entscheidungen über Einwendungen zum nichtöffentlichen Teil der Niederschrift und Genehmigung des nichtöffentlichen Teils der Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) des Verbandsgemeinderates,**
- **Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,**
- **Schließung der Sitzung.**

(4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der durch die Einladung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. § 3 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

## § 7

### Einwohnerfragestunde

(1) Der Verbandsgemeinderat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch. Beratende Ausschüsse können im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durchführen.

(2) Der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates bzw. des Ausschusses legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(3) Der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates bzw. des Ausschusses stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest.

Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(4) Jeder Einwohner ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinde fallen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Gemeinde ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Verbandsgemeinde auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.

(5) Angelegenheiten der Tagesordnung können grundsätzlich nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein. Ausnahmen können vom Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates zugelassen werden.

(6) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch die Verbandsgemeindebürgermeisterin oder den Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates bzw. des Ausschusses. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung einer Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb eines Monats zu erteilen ist.

## § 8

### Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner der Verbandsgemeinde haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Verbandsgemeinderat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Verbandsgemeinderates möglichst innerhalb von 4 Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid durch die Verbandsgemeindebürgermeisterin zu erteilen.

## § 9

### Beratung der Verhandlungsgegenstände

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Die Verbandsgemeindebürgermeisterin oder ihr Vertreter erläutert und begründet einleitend den Beratungsgegenstand. Ergänzend kann sich der Vortrag eines Sachverständigen anschließen. Diese haben bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.

(2) Die Mitglieder des Verbandsgemeinderates, die wegen eines Interessenkonfliktes gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuschauer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(3) Ein Mitglied des Verbandsgemeinderates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melten sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Die Verbandsgemeindebürgermeisterin hat das Recht, im Verbandsgemeinderat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts ist ihr auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort zu erteilen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.

(4) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an den Verbandsgemeinderat, nicht an die Zuhörer, gerichtet. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden

Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit beträgt für die Begründung eines Antrages bis zu 10 Minuten im Übrigen bis zu 5 min. Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widersprüchen entscheidet der Gemeinderat.

(5) Während der Beratung sind nur zulässig:

- a. **Zusatz- oder Änderungsanträge (Sachanträge) gemäß § 10,**
- b. **Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 11.**

(6) Der Gleichstellungsbeauftragten und dem Vertreter des Senioren- und Behindertenbeirates ist auf Verlangen, und soweit Aufgaben ihres Geschäftsbereiches betroffen sind, in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

(7) Der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates geschlossen.

## § 10 Sachanträge

1. Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden auch schriftlich vorzulegen. Hält der Vorsitzende einen Antrag für zulässig, so hat er vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates oder bei der Verbandsgemeindebürgermeisterin schriftlich, unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 2 elektronisch oder zur Niederschrift eingereicht werden.
2. Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Verbandsgemeinderates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgenommenen Antrages abgestimmt wird.

## § 11 Geschäftsordnungsanträge

(1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:

- a. **Schluss der Rednerliste,**
- b. **Verweisung an einen Ausschuss oder an die Verbandsgemeindebürgermeisterin,**
- c. **Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,**
- d. **Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,**
- e. **Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,**
- f. **Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,**
- g. **Zurückziehung von Anträgen,**
- h. **Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen,**
- i. **Feststellen des Mitwirkungsverbot eines Verbandsgemeinderatsmitgliedes**
- j. **Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Verbandsgemeinderates im Verlauf der Sitzung**
- k. **Antrag auf namentliche Abstimmung**

(2) Über diese Anträge zur Geschäftsordnung nach Absatz 1 entscheidet der Verbandsgemeinderat vor der Beschlussfassung zum Verhandlungsgegenstand.

(3) Meldet sich ein Mitglied des Verbandsgemeinderates „zur Geschäftsordnung“ durch **Erheben beider Hände**, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

## § 12 Abstimmungen

(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf „Schluss der Rednerliste“ lässt der Vorsit-

zende des Verbandsgemeinderates abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Verbandsgemeinderates nicht schriftlich oder elektronisch vorliegen.

(2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.

(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

- a. **Anträge zur Geschäftsordnung,**
- b. **Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,**
- c. **weitergehende Anträge; insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,**
- d. **früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter a.-c. fällt.**

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates. Bei Widerspruch entscheidet der Verbandsgemeinderat durch einfache Stimmenmehrheit.

(4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

(5) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Jedes Mitglied des Verbandsgemeinderates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.

(6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.

(7) Wird das Ergebnis von den Mitgliedern des Verbandsgemeinderates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen der Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten.

(8) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Verbandsgemeinderatssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

## § 13 Wahlen

(1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates mehrere Stimmzähler bestimmt.

(3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Stimmabgabe zu falten.

(4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel

- a) nicht als amtlich erkennbar ist,
- b) leer ist,
- c) den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- d) einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält.
- e) mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.

(5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Verbandsgemeinderates zu erfolgen.

(6) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

(7) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

## § 14

### Unterbrechung, Verweisung und Vertagung

(1) Der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Verbandsgemeinderates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Verbandsgemeinderäte gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Der Verbandsgemeinderat kann, sofern ein Tagesordnungspunkt nicht durch eine Entscheidung in der Sache abgeschlossen wird,

- a. **Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorberatung befassten Ausschuss zurückverweisen**
- b. **Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an die Verbandsgemeindebürgermeisterin zurückverweisen**
- c. **die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen**

(3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor.

(4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.

(5) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern die Sitzung nicht gemäß § 1 Abs. 4 Sätze 3-5 an einem der nächsten Tage fortgesetzt wird, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung des Verbandsgemeinderates an vorderster Stelle zu behandeln.

## § 15

### Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Verbandsgemeinderates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist ein Beschäftigter der Verbandsgemeinde und wird von der Verbandsgemeindebürgermeisterin bestellt.

(2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- a. **Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,**
- b. **Die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Verbandsgemeinderates,**
- c. **Die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,**
- d. **Die Tagesordnung,**
- e. **Den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,**
- f. **Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung ist die Entscheidung jedes Mitglieds des Gemeinderates in der Niederschrift zu vermerken,**

g. **Vermerke darüber, welche Mitglieder des Verbandsgemeinderates verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund die Betroffenen nicht teilgenommen haben,**

h. **Anfragen der Mitglieder des Verbandsgemeinderates,**

i. **die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat,**

j. **sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunden, Ordnungsmaßnahmen).**

Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Verbandsgemeinderates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist durch Wortmeldung anzuzeigen.

(3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Verbandsgemeinderates spätestens 21 Tage nach der Sitzung schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Die Niederschrift über die in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ist gesondert zu protokollieren und im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „Vertraulich“ zu versenden.

(4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden schriftlich oder unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 elektronisch zuzuleiten. Der Verbandsgemeinderat stimmt in seiner nächsten Sitzung über die Niederschrift ab. Dabei ist auch über die schriftlich oder elektronisch vorgetragenen Einwendungen zu entscheiden. Wird einer Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Verbandsgemeinderates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.

(5) Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Feststellung der Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zu löschen. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

## § 16

### Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates

(1) Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Verbandsgemeinderates kann von einem Drittel der Mitglieder des Verbandsgemeinderates oder von der Verbandsgemeindebürgermeisterin beantragt werden. Der Verbandsgemeinderat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.

(2) Ein nach Abs. 1 abgelehnter Antrag kann innerhalb von 6 Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- und/oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(3) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Verbandsgemeinderates bereits Rechtspositionen Dritter entstanden sind und diese nicht mehr aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht mehr möglich ist oder zu Schadensersatzansprüchen führen kann.

## § 17

### Ordnung in den Sitzungen

(1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.

(2) Verstößt ein Mitglied des Verbandsgemeinderates gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt es die Würde der Versammlung oder äußert es sich ungebührlich, so kann es vom Vorsitzenden unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen werden. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen. Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Entsprechendes gilt, wenn ein Verbandsgemeinderatsmitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Vorsitzenden „Zur Sache“ gerufen wurde. Ist einem Mitglied des Verbandsgemeinderates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

(3) Der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.

(4) Der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates kann ein Mitglied des Verbandsgemeinderates bei grob ungebührlichem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen.

(5) Der Verbandsgemeinderat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen ausschließen.

(6) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.

## § 18

### Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

(1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Verbandsgemeinderates im Sitzungsraum aufhalten.

(2) Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden vorher mindestens einmal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. Entsteht während einer Sitzung des Verbandsgemeinderates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(3) Hat der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Verbandsgemeinderat einschließlich der Gründe hierfür mit.

## II. Abschnitt

### FRAKTIONEN

## § 19

### Fraktionen

(1) Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates von ihrer Bildung, den Namen des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters sowie der Mitglieder unverzüglich schriftlich Kenntnis, entsprechendes gilt für Veränderungen innerhalb der Fraktion und die Auflösung der Fraktion. Die Bildung und Auflösung sowie Veränderungen innerhalb der Fraktion werden mit dem Zugang der schriftlichen Anzeige an den Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates wirksam.

(2) Die Bezeichnung der Fraktionen richtet sich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen sowie dem Namen von Einzelbewerbern, aufgrund deren Wahlvorschlages die Fraktionsmitglieder in den Gemeinderat gewählt werden. Dabei darf jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe im Gemeinderat nur einmal verwendet werden. Der Fraktionswechsel einzelner Gemeinderatsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt.

(3) Ein Mitglied des Verbandsgemeinderates kann nicht mehreren Fraktionen angehören.

## III. Abschnitt

### VERFAHREN IN DEN AUSSCHÜSSEN

## § 20

### Verfahren in den Ausschüssen

(1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Verbandsgemeinderates die Bestim-

mungen dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

(2) In jeder Ausschusssitzung sind die Tagesordnungspunkte

- a. **Mitteilungen,**
- b. **Anfragen,**
- c. **Anregungen**

vorzusehen.

(3) Die Tagesordnung und die Niederschrift zu den Sitzungen beschließender und beratender Ausschüsse sind allen Ausschussmitgliedern und zusätzlich den übrigen Mitgliedern des Verbandsgemeinderates zuzuleiten.

(4) Mitglieder des Verbandsgemeinderates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffenden Sitzungsunterlagen.

(5) Der Antrag eines sachkundigen Einwohners in einem beratenden Ausschuss ist nur beachtlich, wenn er durch ein Ausschussmitglied, das dem Verbandsgemeinderat als ehrenamtliches Mitglied angehört, unterstützt wird.

(6) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese können an nicht öffentlichen Sitzungen nur zu dem Tagesordnungspunkt teilnehmen, zu dem sie gehört werden sollen und haben den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird.

(7) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

## IV. Abschnitt

### ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

## § 21

### Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

Öffentlichkeit und Presse werden von der Verbandsgemeindebürgermeisterin über die Tagesordnungen der Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet.

## V. Abschnitt

### SCHLUSSVORSCHRIFTEN; INKRAFTTRETEN

## § 22

### Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Verbandsgemeinderat mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

## § 23

### Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied in der Sitzung des Verbandsgemeinderates widerspricht.

## § 24

### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## § 25

### Inkrafttreten

(1) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates am 02.07.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Verbandsgemeinderat und seine Ausschüsse vom 03.07.2014 außer Kraft.

Osterfeld, den 02.07.2019



Kerstin Beckmann  
Verbandsgemeindebürgermeisterin



#### Verfahrensvermerke:

Die Geschäftsordnung für den Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal und seine Ausschüsse wurde am 17.07.2019 im Heimatspiegel veröffentlicht.

## Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde Wethautal (Kita-Benutzungsatzung)

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal in seiner Sitzung am 25.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

(1) Diese Satzung findet Anwendung für die Benutzung der nachfolgend aufgeführten Tageseinrichtungen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Wethautal:

1. Kindertagesstätte „Parksternchen“ Meineweh,
2. Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ Punkewitz,
3. Kindertagesstätte „Rathewichel“ Rathewitz,
4. Kindertagesstätte „Froschkönig“ Löbitz,
5. Kindertagesstätte „Wirbelwind“ Molau,
6. Kindertagesstätte „Matzturmmäuse“ Osterfeld,
7. Kindertagesstätte „Heideglück“ Weickelsdorf,
8. Kindertagesstätte „Frechdachse“ Haardorf,
9. Kindertagesstätte „Stoppelhopper“ Possenhain,
10. Hort „Kinderoase“ Sieglitz,
11. Hort Osterfeld und
12. Hort Stößen.

(2) Die Benutzung der Tageseinrichtungen wird als öffentlich-rechtliches Vertragsverhältnis zwischen der Verbandsgemeinde Wethautal und den Personensorgeberechtigten durch Betreuungsvertrag geregelt.

### § 2

#### Gemeinnützigkeit/Finanzierung

(1) Die Tageseinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Tageseinrichtungen dürfen nur für die in dieser Satzung benannten Zwecke verwendet werden. Dazu zählen insbesondere Personalausgaben, Betriebskosten, sachliche Ausstattung, Veranstaltungskosten und Werterhaltungen an den Immobilien.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Tageseinrichtungen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Verbandsgemeinde Wethautal erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Tageseinrichtungen.

(5) Bei Auflösung oder Schließung der Tageseinrichtungen oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der jeweiligen Tageseinrichtungen an die Verbandsgemeinde Wethautal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

### § 3

#### Ziel der Kinderbetreuung

Die Kinderbetreuung dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. In den Tageseinrichtungen soll die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.

### § 4

#### Freiwilligkeit der Kinderbetreuung

- (1) Der Besuch der Tageseinrichtung ist freiwillig.
- (2) Die Personensorgeberechtigten entscheiden, ob das jeweilige Angebot angenommen wird.
- (3) Die Tageseinrichtungen stehen allen Kindern, unabhängig von der religiösen, weltanschaulichen und pädagogischen Ausrichtung des Trägers, offen.

### § 5

#### Anspruch auf Kinderbetreuung

(1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung.

(2) Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung, soweit Plätze vorhanden sind.

(3) Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Eintritt in die Schule ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu 8 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von 6 Stunden je Schultag; während der Schulferien bis zu 8 Stunden.

(4) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zum Eintritt in die Schule Anspruch auf einen erweiterten ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung, sofern die Eltern aufgrund der familiären Situation oder wegen anderer Gründe, die eine erweiterte ganztägige Betreuung erfordern, diesen Bedarf anmelden.

Unter den gleichen Voraussetzungen hat jedes Schulkind bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang während der Schulferien auch einen solchen Anspruch.

(5) Ein erweiterter ganztägiger Platz umfasst ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu 10 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden.

(6) Bestehen im Einzelfall erhebliche Zweifel an der Erforderlichkeit eines erweiterten ganztägigen Platzes, kann die Verbandsgemeinde Wethautal eine entsprechende Begründung verlangen; der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann entsprechende Nachweise verlangen.

### § 6

#### Anmeldung

(1) Die Personensorgeberechtigten können ihre Kinder jederzeit in den Tageseinrichtungen anmelden. Abweichend davon sind Schulkinder spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr anzumelden. Der Leistungsumfang und die Anzahl der Betreuungsstunden sind schriftlich zu vereinbaren.

(2) Vor der Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist der Impfschutz durch Vorlage des Impfausweises nachzuweisen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, den Impfschutz des Kindes regelmäßig zu kontrollieren und zu vervollständigen. Maßgeblich sind dabei die Empfehlungen der ständigen Impfkommission.

(3) Eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes sowie über die Durchführung, der für das jeweilige Alter, gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehene Kinderuntersuchung, oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderunter-

suchung sind vorzulegen. Mögliche Kosten, die für die Ausstellung der Bescheinigungen anfallen, sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

(4) Über die Aufnahme und Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Wethautal ist ein schriftlicher Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und der Verbandsgemeinde Wethautal abzuschließen. Der Vertrag beginnt mit dem Tag der Eingewöhnung und endet mit Ablauf des Tages vor Beginn des Schuljahres. Einer Kündigung bedarf es in diesem Falle nicht. Im jeweiligen Betreuungsvertrag kann jederzeit eine abweichende Laufzeit festgelegt werden.

(5) Der Prozess der Eingewöhnung dauert so lange, bis das Kind zeigt, dass es sich sicher, geborgen und angenommen fühlt. Die Eingewöhnungsphase ist für jedes Kind individuell und mit der pädagogischen Fachkraft abzustimmen.

(6) Im Falle einer längeren ununterbrochenen Erkrankung des Kindes (mindestens 4 Wochen ununterbrochen) sowie bei einem längeren Kuraufenthalt (mindestens 3 Wochen ununterbrochen) kann nach ärztlicher Feststellung ein ruhendes Vertragsverhältnis vereinbart werden. Für diese Dauer wird kein Kostenbeitrag erhoben.

## **§ 7 Kündigung**

(1) Eine Kündigung des Betreuungsvertrages kann von den Sorgeberechtigten in der Regel unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum 31.01. und 31.07. eines jeden Jahres erfolgen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Im Falle eines Umzuges (Wegzug aus der Verbandsgemeinde Wethautal) kann der Betreuungsvertrag mit einer Frist von 2 Wochen jeweils zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

(3) Beträgt der Kostenbeitragsrückstand das 2-fache des monatlich vom Kostenbeitragsschuldner zu entrichtenden Betrages, kann das Kind vorübergehend vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden. Eine erneute Aufnahme ist erst nach vollständiger Schuldentilgung (einschließlich Mahngebühren und Säumniszuschlägen) oder nach Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung möglich.

(4) Die Verbandsgemeinde Wethautal kann das Vertragsverhältnis nach schriftlicher Anhörung kündigen, wenn gegen eine der Maßgaben aus dieser Satzung oder gegen die Hausordnung der Tageseinrichtung verstoßen wurde. Die Kündigung erfolgt nach Anhörung des Kuratoriums der Einrichtung.

## **§ 8 Aufgaben der Tageseinrichtungen**

(1) Die Tageseinrichtungen erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption.

Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und Benachteiligungen ausgleichen. Tageseinrichtungen haben die Inklusion von Kindern zu fördern und zur Verbesserung der Chancengleichheit aller Kinder unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft beizutragen. Die Betreuungs- und Förderungsangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Die Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung in der Familie und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus.

(2) Die Tageseinrichtungen sollen insbesondere den Erwerb sozialer Kompetenzen, wie Selbstständigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Gemeinschaftsfähigkeit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen, interkulturelle Kompetenz und Sensibilität sowie die Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten, insbesondere zum Erwerb von Wissen und Können, einschließlich der Gestaltung von Lernprozessen, fördern.

Die Bildungsarbeit der Tageseinrichtungen unterstützt die natürliche Neugier der Kinder, fordert Bildungsprozesse heraus, greift Themen der Kinder auf und erweitert sie. Sie schließt die geeignete Vorbereitung des Übergangs in die Grundschule ein. Zu diesem Zweck sollen insbesondere sprachliche Kompetenzen, elementare Fähigkeiten im Umgang mit Mengen, räumliche Orientierungen, eine altersgerechte Grob- und Feinmotorik sowie die Wahrnehmung mit allen Sinnen und das Denken gefördert werden.

Die Tageseinrichtungen fördern die emotionale und musische Entwicklung der Kinder. Der Übergang zur Schule soll durch eine an dem Entwicklungsstand der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule erleichtert werden.

(3) Die Verbandsgemeinde Wethautal gestaltet die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages in eigener Verantwortung. Verbindliche Grundlage ist das Bildungsprogramm „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ unter besonderer Beachtung der Sprachförderung.

Jede Tageseinrichtung hat nach einer Konzeption und einem durch die Verbandsgemeinde Wethautal frei zu wählenden Qualitätsmanagementsystem zu arbeiten. Die Tageseinrichtungen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Wethautal arbeiten nach dem „Qualitätshandbuch für Tageseinrichtungen im Burgenlandkreis“.

(4) Schulkindern soll auf Wunsch der Eltern sachkundige Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten werden. Dazu sollen die pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtung mit der Schule zusammenarbeiten.

(5) Die Verbandsgemeinde Wethautal sichert auf Wunsch der Eltern die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung. Die Kosten dafür sind von den Eltern zu tragen und sind nicht Bestandteil des Kostenbeitrages.

## **§ 9 Öffnungs- und Schließzeiten**

(1) Der Träger legt die Öffnungs- und Schließzeiten der Tageseinrichtungen entsprechend dem Bedarf der Personensorgeberechtigten und dem Wohl der Kinder fest. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen und auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal bekannt gemacht. Bei einer Änderung der Öffnungs- und Schließzeiten ist die Zustimmung des Kuratoriums einzuholen.

(2) Die Tageseinrichtungen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Wethautal haben in der Regel montags bis freitags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet. Abweichende Öffnungszeiten legt der Träger mit Zustimmung des jeweiligen Kuratoriums der Tageseinrichtung fest.

(3) Abweichend von Abs. 2 haben die Horte montags bis freitags im Anschluss an die Betreuung durch die Grundschule mit verlässlichen Öffnungszeiten in der Regel bis 17.00 Uhr geöffnet. Während der Schulferien öffnen die Horte frühestens ab 6.00 Uhr. Abweichende Öffnungszeiten legt der Träger mit Zustimmung des jeweiligen Kuratoriums fest.

(4) Die Tageseinrichtungen können mit Zustimmung des Kuratoriums in den Sommerferien für die Dauer von zwei Wochen zur Durchführung von Betriebsferien geschlossen werden. Die Schließung der Tageseinrichtungen erfolgt zeitversetzt, so dass die Betreuung der Kinder im Bedarfsfall unter zeitweiser Nutzung einer anderen Tageseinrichtung möglich ist. Als Bedarfsfall zählt die Unabkömmlichkeit der Personensorgeberechtigten. Diese ist schriftlich nachzuweisen.

(5) Die Tageseinrichtungen sind mit Zustimmung des Kuratoriums zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

(6) Die Schließtermine werden im Monat Oktober des Vorjahres in den Tageseinrichtungen bekannt gegeben.

## **§ 10 Kostenbeiträge**

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen können von den Eltern Kostenbeiträge erhoben werden. Diese werden nach Maßgabe einer gesonderten Satzung erhoben.



**§ 11****Kindermitwirkung**

Die Kinder sollen ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechend bei der Gestaltung des Alltags und der Organisation in der Tageseinrichtung mitwirken und mitentscheiden. Sie können aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher für die jeweilige Gruppe wählen, die im Kuratorium der Tageseinrichtung gehört werden müssen.

**§ 12****Elternvertretung und Kuratorium**

(1) Um den Aufgaben der Tageseinrichtungen nach § 5 gerecht werden zu können und im Interesse der bestmöglichen Förderung und Betreuung jedes einzelnen Kindes ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Eltern und pädagogischen Fach- und Hilfskräften notwendig.

(2) Die Personensorgeberechtigten aller Kinder in einer Tageseinrichtung bilden die Elternschaft.

(3) Die gewählten Elternvertreter, die leitende Betreuungskraft und ein Vertreter des Trägers bilden das Kuratorium der Tageseinrichtung.

Die Elternschaft der Tageseinrichtung wählt auf Vorschlag der Elternschaft wenigstens 2 Vertreter für das Kuratorium der Tageseinrichtung.

In Tageseinrichtungen, in denen am Wahltage mehr als 40 Kinder betreut werden, werden 3 Elternvertreter gewählt. In diesem Falle (3 Elternvertreter) zählen die Stimmen der leitenden Betreuungskraft und des Vertreters des Trägers je 1,5-fach.

In Tageseinrichtungen, in denen am Wahltage mehr als 70 Kinder betreut werden, werden 4 Elternvertreter gewählt. In diesem Falle (4 Elternvertreter) zählen die Stimmen der leitenden Betreuungskraft und des Vertreters des Trägers jeweils doppelt.

Sofern in einer Tageseinrichtung Gruppen vorhanden sind, soll dies bei der Besetzung des Kuratoriums angemessene Berücksichtigung finden.

(4) Das Kuratorium erfüllt die ihm nach § 19 KiFöG zugewiesenen Aufgaben.

(5) Das Nähere zum Verfahren und zu den Terminen der Wahlen zur Gemeindeelternvertretung regelt die Verbandsgemeinde Wethautal in einer gesonderten Satzung.

(6) Endet das Betreuungsverhältnis eines Kindes in einer Tageseinrichtung der Verbandsgemeinde Wethautal, so endet damit auch das Amt als Elternvertreter. Für den Rest der Wahlperiode findet in diesem Falle eine Nachwahl statt.

**§ 13****Versicherung**

(1) Während des Besuchs von Krippen, Kindergärten und Horten sind die betreuten Kinder gesetzlich unfallversichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die unmittelbar mit dem Besuch der Kindertagesstätte im Zusammenhang stehen. Entscheidend ist, dass die jeweilige Aktivität von der Einrichtung verantwortlich organisiert, als Veranstaltung der Kindertageseinrichtung genehmigt und unter Aufsicht des pädagogischen Personals durchgeführt wird.

(2) Die Wege von und zur Kindertageseinrichtung sind ebenfalls versichert. Das betrifft auch die Wege zwischen Schule und Hort zur Nachmittagsbetreuung bzw. umgekehrt von der Frühhortbetreuung zur Schule.

(3) Kinder dürfen den Weg von der Einrichtung zur Wohnung grundsätzlich nicht ohne Begleitung eines Bevollmächtigten zurücklegen. Ausnahmen hiervon bedürfen einer schriftlichen Regelung durch die Personensorgeberechtigten.

**§ 14****Aufsichtspflicht**

(1) Die Pflicht der Tageseinrichtungen zur Aufsicht für die zu betreuenden Kinder beginnt mit der persönlichen Übergabe der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder einer von dieser benannten Vertretung an die zuständige pädagogische Fachkraft.

(2) Die Aufsichtspflicht der zuständigen pädagogischen Fachkräfte in den Horten der Verbandsgemeinde Wethautal beginnt in der Regel mit der Übergabe der Kinder durch die zuständige Fachkraft der Grundschule. Für Schulkinder, die eine Förderung und Betreuung in Anspruch nehmen, trifft die Verbandsgemeinde Wethautal in Abstimmung mit den Eltern und der Schulbehörde Festlegungen für die Begleitung auf dem Weg zwischen Schule und Tageseinrichtung.

(3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, das Kind bis spätestens zum Ablauf der täglichen Öffnungszeiten der Einrichtung, unter Beachtung der vereinbarten Betreuungszeit, persönlich abzuholen. Sofern Kinder nicht von den Personensorgeberechtigten persönlich abgeholt werden, ist durch schriftliche Vollmacht zu regeln, wann und von wem das Kind abgeholt wird oder ob und wann es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden darf.

(4) Die Aufsichtspflicht der Tageseinrichtungen endet mit Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten. Für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis allein die Einrichtung verlassen dürfen, endet die Aufsichtspflicht mit Verlassen des Grundstückes der Tageseinrichtung.

(5) Ist die das Kind abholende Person nach Einschätzung der pädagogischen Fachkraft nicht in der Lage, die Aufsicht über das Kind auszuüben, sind die Tageseinrichtungen nicht verpflichtet, das Kind an diese Person zu übergeben.

(6) Halten sich Personensorgeberechtigte oder deren benannte Vertreter in den Einrichtungen auf, gilt die Aufsicht über das Kind wie folgt:

Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes durch den Sorgeberechtigten bzw. deren benannten Vertreter an die pädagogische Fachkraft.

Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung endet mit der Übergabe des Kindes an den Sorgeberechtigten bzw. deren benannten Vertreter.

Dies gilt ebenso für Veranstaltungen, Feste usw. in der Tageseinrichtung.

**§ 15****Haftungsausschluss**

(1) Die Verbandsgemeinde Wethautal haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung der persönlichen Sachen der Nutzer der Tageseinrichtung.

(2) Geht von mitgebrachten Gegenständen eine Gefahr aus, ist die pädagogische Fachkraft berechtigt, diese Gegenstände in Verwahrung zu nehmen.

**§ 16****Mitwirkungspflichten der Sorgeberechtigten**

(1) Die Eltern/Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die für ihr Kind zuständige pädagogische Fachkraft über Umstände, die für das Betreuungsverhältnis von Bedeutung sein könnten, zu informieren. Dies betrifft insbesondere auch die Änderung der Anschrift.

(2) Soweit die Sorgeberechtigung eines oder mehrerer Sorgeberechtigter ganz oder teilweise aufgehoben oder sonst eingeschränkt wird, ist der Sorgeberechtigte verpflichtet, dies dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen. Entsprechende Belege sind einzureichen.

(3) Die Erkrankung eines Kindes oder das Fehlen aus einem anderen Grund ist der Tageseinrichtung bis spätestens 7.00 Uhr des ersten Fehltages anzuzeigen.

(4) Die für das Kind zuständige pädagogische Fachkraft kann auf der Grundlage einer gesonderten schriftlichen Ermächtigung (Vereinbarung) durch die Sorgeberechtigten Medikamente entsprechend ärztlicher Verordnung verabreichen.

(5) Kinder, die an einer Infektionskrankheit nach dem Infektionsschutzgesetz erkrankt oder dessen Verdächtigter oder verlaust sind, dürfen die Tageseinrichtung nicht betreten und nicht an deren Veranstaltungen teilnehmen. Dies gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiösem Durchfall erkrankt oder dessen Verdächtigter sind. Diese Verbote gelten, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

**§ 18****Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in m/w/d-Form.

**§ 19****In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

- (1) Die vorstehende Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.  
 (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde Wethautal (Kita-Benutzungssatzung) vom 28.05.2013 außer Kraft.

Osterfeld, den 26.06.2019



Kerstin Beckmann  
Verbandsgemeindegemeinderin

**Ausfertigung der Satzung**

Die Satzung wurde am 03.07.2019 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Osterfeld, den 08.07.2019



Kerstin Beckmann  
Verbandsgemeindegemeinderin

**Verfahrensvermerke:**

Die Veröffentlichung erfolgte am 17.07.2019 im Heimatspiegel. Die Satzung wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse [www.vgem-wethautal.de](http://www.vgem-wethautal.de) veröffentlicht.

## Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen nach dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kostenbeitragsatzung)

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal in seiner Sitzung am 25.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Erhebung, Festsetzung der Kostenbeiträge**

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen werden von den Eltern Kostenbeiträge erhoben.

(2) Diese Satzung findet Anwendung für folgende Tageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde Wethautal:

1. Kindertagesstätte „Parksternchen“ Meineweh,
2. Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ Punkewitz,
3. Kindertagesstätte „Rathewichtel“ Rathewitz,
4. Kindertagesstätte „Froschkönig“ Löbitz,
5. Kindertagesstätte „Wirbelwind“ Molau,
6. Kindertagesstätte „Matzturmmäuse“ Osterfeld,
7. Kindertagesstätte „Heideglück“ Weickelsdorf,
8. Kindertagesstätte „Frechdachse“ Haardorf,
9. Kindertagesstätte „Stoppelhopser“ Possenhain,

10. Kindertagesstätte „Max & Moritz“ Stößen,
11. Hort „Kinderoase“ Sieglitz,
12. Hort Osterfeld und
13. Hort Stößen.

(3) Die Verbandsgemeinde Wethautal legt die Kostenbeiträge für Kinder, die im Gebiet der Verbandsgemeinde Wethautal betreut werden, fest.

(4) Die Verbandsgemeinde Wethautal erhebt die Kostenbeiträge für Kinder, die im Gebiet der Verbandsgemeinde Wethautal betreut werden.

Abweichend davon überträgt die Verbandsgemeinde Wethautal die Erhebung der Kostenbeiträge für die Kindertagesstätte „Max & Moritz“ in Stößen auf den Träger dieser Tageseinrichtung.

**§ 2****Höhe der Kostenbeiträge**

Die Kostenbeiträge für die einzelnen Betreuungsarten sind der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen.

**§ 3****Kostenpflicht und Fälligkeit**

(1) Die Kostenpflicht entsteht bzw. endet mit der Anmeldung bzw. Abmeldung des Kindes jeweils in Höhe eines vollen Monatsbeitrages, unabhängig davon, ob die Betreuung über einen vollen Monat erfolgt. Abweichend davon sind für Kinder im Alter von 0 bis zum vollendeten 6. Lebensjahr die ersten 10 Werktage ab Beginn des Betreuungsvertrages kostenbeitragsfrei.

(2) Die festgelegten Betreuungsstunden können unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Quartalsbeginn (01.01., 01.04., 01.07., 01.10.) sowie zum Zeitpunkt von Kostenbeitrags-erhöhungen und nach Beendigung der Eingewöhnungsphase geändert werden. In begründeten Fällen sind, in Absprache mit der Leiterin der Einrichtung, Abweichungen möglich, insbesondere dann, wenn dies aus Gründen der Erwerbstätigkeit oder einer besonderen familiären Situation erforderlich ist.

(3) Beim Wechsel der Betreuungsart Krippe zur Betreuungsart Kindergarten entsteht die Kostenpflicht für die geänderte Betreuungsart wie folgt:

Der Kostenbeitrag für die Betreuungsart Kindergarten ist ab dem 1. des Monats fällig, in dem ein Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

(4) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt durch Beitragsbescheid. Die Beitragsbescheide gelten auch für die Folgezeiten, solange sich die Höhe des Kostenbeitrages nicht ändert.

(5) Der Kostenbeitrag wird in monatlichen Beiträgen erhoben (Erhebungszeitraum). Er ist jeweils am letzten Arbeitstag des laufenden Monats fällig und vom Kostenbeitragsschuldner bargeldlos zu entrichten.

(6) Wird die vereinbarte Betreuungszeit mindestens 2 Mal pro Monat überschritten, erfolgt die Veranlagung in der nächsthöheren Betreuungsstunde.

(7) Anträge auf Ermäßigung bzw. Erlass des Kostenbeitrages können von den Personensorgeberechtigten beim örtlichen Träger der Jugendhilfe (Burgenlandkreis) gestellt werden.

**§ 4****Kostenbeitragsschuldner**

(1) Kostenbeitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder. Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Kostenbeitragsrückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

(3) Beträgt der Kostenbeitragsrückstand das 2-fache des monatlich vom Kostenbeitragsschuldner zu entrichtenden Betrages, kann das Kind vorübergehend vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden.

**§ 5****Ermäßigung der Kostenbeiträge**

Eine Ermäßigung der Kostenbeiträge (Geschwisterkindermäßigung) erfolgt auf der Grundlage des § 13 Abs. 4 des Gesetzes

zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt.

## § 6 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in m/w/d-Form.

## § 7 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Die vorstehende Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2019 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen nach dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kostenbeitragssatzung) vom 15.12.2015, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 26.06.2018, außer Kraft.

Osterfeld, 26.06.2019



Kerstin Beckmann  
Verbandsgemeindebürgermeisterin

### Ausfertigung der Satzung

Die Satzung wurde am 03.07.2019 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Osterfeld, den 08.07.2019



Kerstin Beckmann  
Verbandsgemeindebürgermeisterin

### Verfahrensvermerke:

Die Veröffentlichung erfolgte am 17.07.2019 im Heimatspiegel. Die Satzung wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse [www.vgem-wethautal.de](http://www.vgem-wethautal.de) veröffentlicht.

Anlage zu § 2 der Kostenbeitragssatzung: Kostenbeiträge ab dem 01.08.2019

### 1. Kinderkrippe (Kinder unter 3 Jahren):

täglicher Betreuungsbedarf	monatlicher Kostenbeitrag
bis zu 5 Stunden	144,00 Euro
bis zu 6 Stunden	172,00 Euro
bis zu 7 Stunden	201,00 Euro
bis zu 8 Stunden	230,00 Euro
bis zu 9 Stunden	259,00 Euro
bis zu 10 Stunden	287,00 Euro

### 2. Kindergarten (Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht):

täglicher Betreuungsbedarf	monatlicher Kostenbeitrag
bis zu 5 Stunden	92,00 Euro
bis zu 6 Stunden	110,00 Euro
bis zu 7 Stunden	128,00 Euro
bis zu 8 Stunden	147,00 Euro
bis zu 9 Stunden	165,00 Euro
bis zu 10 Stunden	184,00 Euro

### 3. Hortkinder (Schulkinder):

3.1. Betreuung nur in der Schulzeit (ohne Betreuung in den Ferien)

täglicher Betreuungsbedarf	monatlicher Kostenbeitrag
Frühhort	20,00 Euro
bis zu 4 Stunden	37,00 Euro
bis zu 5 Stunden	47,00 Euro
bis zu 6 Stunden	56,00 Euro

3.2. Betreuung in der Schulzeit und Ferienbetreuung

täglicher Betreuungsbedarf in der Schulzeit	täglicher Betreuungsbedarf in den Ferien	monatlicher Kostenbeitrag
Frühhort	bis zu 5 Stunden	34,00 Euro
	bis zu 6 Stunden	37,00 Euro
	bis zu 7 Stunden	41,00 Euro
	bis zu 8 Stunden	44,00 Euro
	bis zu 9 Stunden	47,00 Euro
	bis zu 10 Stunden	50,00 Euro

täglicher Betreuungsbedarf in der Schulzeit	täglicher Betreuungsbedarf in den Ferien	monatlicher Kostenbeitrag
bis zu 4 Stunden	bis zu 5 Stunden	53,00 Euro
	bis zu 6 Stunden	56,00 Euro
	bis zu 7 Stunden	59,00 Euro
	bis zu 8 Stunden	62,00 Euro
	bis zu 9 Stunden	66,00 Euro
	bis zu 10 Stunden	69,00 Euro

täglicher Betreuungsbedarf in der Schulzeit	täglicher Betreuungsbedarf in den Ferien	monatlicher Kostenbeitrag
bis zu 5 Stunden	bis zu 5 Stunden	62,00 Euro
	bis zu 6 Stunden	66,00 Euro
	bis zu 7 Stunden	69,00 Euro
	bis zu 8 Stunden	72,00 Euro
	bis zu 9 Stunden	75,00 Euro
	bis zu 10 Stunden	78,00 Euro

täglicher Betreuungsbedarf in der Schulzeit	täglicher Betreuungsbedarf in den Ferien	monatlicher Kostenbeitrag
bis zu 6 Stunden	bis zu 5 Stunden	72,00 Euro
	bis zu 6 Stunden	75,00 Euro
	bis zu 7 Stunden	78,00 Euro
	bis zu 8 Stunden	81,00 Euro
	bis zu 9 Stunden	84,00 Euro
	bis zu 10 Stunden	87,00 Euro

## Satzung über das Wahlverfahren zur Verbandsgemeindeelternvertretung in der Verbandsgemeinde Wethautal (Kita-Wahlsatzung)

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal in seiner Sitzung am 21.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

Diese Satzung regelt das Wahlverfahren für die Verbandsgemeindeelternvertretung in folgenden Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Verbandsgemeinde Wethautal:

1. Kindertagesstätte „Parksternchen“ Meineweh,
2. Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ Punkewitz,
3. Kindertagesstätte „Rathewichtel“ Rathewitz,
4. Kindertagesstätte „Froschkönig“ Löbitz,
5. Kindertagesstätte „Wirbelwind“ Molau,
6. Kindertagesstätte „Matzturmmäuse“ Osterfeld,
7. Kindertagesstätte „Heideglück“ Weickelsdorf,
8. Kindertagesstätte „Frechdachse“ Haardorf,
9. Kindertagesstätte „Stoppelhopper“ Possenhain,
10. Kindertagesstätte „Max & Moritz“ Stößen,
11. Hort „Kinderoase“ Sieglitz,
12. Hort Osterfeld und
13. Hort Stößen.

## § 2 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind die bis zum 15.10.2019 gewählten Elternvertreter jedes Kuratoriums der Tageseinrichtungen.
- (2) Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor Beginn der Wahlhandlung vorliegt. Eine Briefwahl ist nicht zulässig.
- (3) Personen, die als Fachpersonal in einer Kindertageseinrichtung in der Verbandsgemeinde Wethautal tätig sind oder die in der Verbandsgemeinde Wethautal oder dem jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung die direkte Aufsicht über die Kindertageseinrichtung führen, sind nicht wählbar.

## § 3 Einberufung und Wahlvorbereitung

- (1) Die Verbandsgemeindeelternvertretung besteht aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern (ein Vertreter aus jeder Kindertageseinrichtung).
- (2) Die Elternvertreter jedes Kuratoriums der Tageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde Wethautal wählen für die Dauer von 2 Jahren aus ihrer Mitte je einen Vertreter und deren Stellvertreter für die Vertretung der Eltern in der Verbandsgemeinde Wethautal (Verbandsgemeindeelternvertretung).
- (3) Die Verbandsgemeindeelternvertretung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von 2 Jahren einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Beisitzer.  
Der Vorstand vertritt die Verbandsgemeindeelternvertretung in ihren Angelegenheiten, dient als Ansprechpartner für die Eltern und die Verwaltung und führt die laufenden Geschäfte.  
Der Vorstand ist von der Verbandsgemeinde Wethautal bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen.
- (4) Die Verbandsgemeindeelternvertretung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von 2 Jahren einen Vertreter und einen Stellvertreter für die Kreiselternvertretung.
- (5) Zu der Wahl werden die Wahlberechtigten von der Verbandsgemeinde Wethautal mindestens 2 Wochen vor dem Wahltag schriftlich eingeladen. Der Wahltag und die Wahlzeit werden von der Verbandsgemeinde Wethautal festgelegt.
- (6) Die Wahl des Vorstandes der Verbandsgemeindeelternvertretung und des Vertreters/Stellvertreters für die Kreiselternvertretung wird von einem Wahlvorstand durchgeführt.
- (7) Der Wahlvorstand besteht aus zwei Beschäftigten der Verbandsgemeinde Wethautal. Eine Person des Wahlvorstandes leitet die Wahl, die andere Person führt das Protokoll.
- (8) Ein Mitglied des Wahlvorstandes leitet die Wahl (Wahlleiter), das andere Mitglied führt das Protokoll.
- (9) Der Wahlleiter stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest.

- (10) Die anwesenden Wahlberechtigten werden vom Wahlleiter aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen.
- (11) Vor der Wahl ist den Kandidaten angemessene Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben.

## § 4 Durchführung der Wahlen

- (1) Jede Person hat eine Stimme.
- (2) Die Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen. Soweit ein Wahlberechtigter es verlangt, ist geheim zu wählen.
- (3) Der Wahlleiter gibt bekannt, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind.
- (4) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet im dritten Wahlgang das Los, welches vom Wahlleiter zu ziehen ist.
- (5) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Wahlleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Niederschrift enthält folgende Angaben:

- a) Bezeichnung der Wahl,
  - b) Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes,
  - c) Ort und Datum der Wahl,
  - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
  - e) Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
  - f) Liste der Wahlvorschläge,
  - g) Ergebnis der Stimmabgabe,
  - h) Wahlergebnis.
- (6) Nach Abschluss der Wahl gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.
  - (7) Das Ergebnis der Wahl ist in den Kindertageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde Wethautal durch Aushang bekannt zu geben.
  - (8) Die Wahlunterlagen für die Wahl des Vorstandes und des Kreiselternvertreters werden von der Verbandsgemeinde Wethautal für die Dauer der Wahlperiode aufbewahrt. Nach der nächsten Wahl sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

## § 5 Sonstiges

- (1) Die Verbandsgemeindeelternvertretung tagt mindestens einmal im Jahr.
- (2) Die Verbandsgemeindeelternvertretung ist unabhängig und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Endet das Betreuungsverhältnis eines Kindes in einer Tageseinrichtung in der Verbandsgemeinde Wethautal, so endet damit auch das Amt als Gemeindeelternvertreter.  
Scheidet ein Gemeindeelternvertreter während der laufenden Wahlperiode aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der nächstfestgestellte Bewerber nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches der Wahlleiter zieht.  
Steht kein nächstfestgestellter Bewerber zur Verfügung, findet innerhalb von 2 Monaten eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode statt.
- (4) Nach In-Kraft-Treten dieser Satzung finden in allen Kindertageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde Wethautal (§ 1) Neuwahlen statt. Die Wahltermine werden an die Wahlperiode des überörtlichen Trägers angepasst.

## § 6 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in m/w/d-Form.

## § 7 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Osterfeld, den 22.05.2019



Kerstin Beckmann  
Verbandsgemeindegemeinderin



### Ausfertigung der Satzung

Die Satzung wurde am 03.07.2019 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Osterfeld, den 08.07.2019



Kerstin Beckmann  
Verbandsgemeindegemeinderin



### Verfahrensvermerke:

Die Veröffentlichung erfolgte am 17.07.2019 im Heimatspiegel. Die Satzung wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse [www.vgem-wethautal.de](http://www.vgem-wethautal.de) veröffentlicht.

## Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde (VerbGem) Wethautal

### (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1 ff. Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA 2001, S. 190), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal in seiner Sitzung am 21.05.2019 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Wethautal (Feuerwehrsatzung) beschlossen:

### § 1

#### Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Wethautal ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt im offiziellen Sprach- und Schriftverkehr die Bezeichnung „Feuerwehr Wethautal“.

(2) Die Feuerwehr Wethautal führt das Wappen der Verbandsgemeinde Wethautal. Gleiches bezieht sich auf das Ärmelabzeichen der Feuerwehr Wethautal mit der umlaufenden Schrift: „Feuerwehr Wethautal“. Vorhandene Ärmelabzeichen dürfen aufgetragen werden.

(3) Die Feuerwehr der Verbandsgemeinde Wethautal besteht aus folgenden Ortsfeuerwehren einschließlich unselbstständiger Standorte:

*Crauschwitz, Gieckau, Großgestewitz, Kleinhelmsdorf, Meinelweh, Mertendorf, Molau, Possenhain, Schönburg, Schleintz, Utenbach, Weickelsdorf und Wethau sowie Goldschau mit den unselbstständigen Standorten Waldau und Haardorf, Osterfeld mit dem unselbstständigen Standort Pauscha, Stößen mit dem unselbstständigen Standort Pretzsch.*

Zur Absicherung der Einsatzstärken arbeiten die Ortsfeuerwehren gemäß gültiger Alarm- und Ausrückeordnung zusammen. Die Ausbildung und die technische Ausstattung werden entsprechend des Feuerwehrbedarfsplanes organisiert und geplant.

(4) Die Aufgaben der Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung

(abwehrender Brandschutz), die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG LSA und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.

(5) Die Feuerwehr der Verbandsgemeinde Wethautal untersteht dem Verbandsgemeindegemeinderat. Sie bedient sich zur Leitung der Feuerwehr einer Verbandsgemeindegemeinderin und eines Verbandsgemeindegemeinderen.

(6) Die Verbandsgemeindegemeinderin bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrlinung.

### § 2

#### Gliederung der Feuerwehren

(1) Die Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilungen
2. Alters- und Ehrenabteilungen
3. Jugendfeuerwehren
4. Kinderfeuerwehren

(2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen innerhalb der Ortsfeuerwehren.

### § 3

#### Verbandsgemeindegemeinderin, Verbandsgemeindegemeinder

(1) Die Wehrlinung der Feuerwehr Wethautal besteht aus dem Verbandsgemeindegemeinder (VerbGem WL), drei stellvertretenden Verbandsgemeindegemeindern und vier Beisitzern. Die Beisitzer haben eine beratende Stimme. Die stellvertretenden Verbandsgemeindegemeinder führen die Bezeichnungen erster, zweiter bzw. dritter stellvertretender Verbandsgemeindegemeinder, sie vertreten den Verbandsgemeindegemeinder im Verhinderungsfall in gleicher Reihenfolge.

(2) Die stellvertretenden Verbandsgemeindegemeinder und Beisitzer haben eigene Aufgabenbereiche, diese gliedern sich in

1. Stellvertreter - Abwehrender Brandschutz
2. Stellvertreter - Vorbeugender Brandschutz
3. Stellvertreter - Technik/Sicherheitsbeauftragter

Beisitzer - Öffentlichkeitsarbeit

Beisitzer - Verbandsgemeindegemeinderjugendfeuerwehrwart

Beisitzer - stellv. Verbandsgemeindegemeinderjugendfeuerwehrwart

Beisitzer - Hauptamtlicher Gerätewart

(3) Die Verbandsgemeindegemeinderin ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 4 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren der Verbandsgemeinde Wethautal und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Sie berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung/technische Hilfeleistung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat sie die Ortswehrlinungen zu unterstützen.

(4) Der Verbandsgemeindegemeinder ist Vorsitzender der Verbandsgemeindegemeinderin. Er führt regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat die Sitzungen der Verbandsgemeindegemeinderin durch. Er führt im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindegemeinder regelmäßig, jedoch mindestens im Jahr sechs Beratungen der Verbandsgemeindegemeinderin mit den Ortswehrlinern durch.

(5) Dem Verbandsgemeindegemeinder obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann ausreichend qualifizierten Mitgliedern (berufene Zugführer) der Einsatzabteilung übertragen werden. In diesem Fall bedient sich der Verbandsgemeindegemeinder des Einsatzleitdienstes.

(6) Der Verbandsgemeindegemeinder sowie dessen Stellvertreter werden der Verbandsgemeinde von den aktiven Einsatzkräften in der Delegiertenversammlung zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens drei Monate vor Ablauf der Berufungszeit des jeweiligen Mitgliedes erfolgen. Die Ausübung des Vorschlagsrechts erfolgt durch geheime Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 56 KVG LSA entsprechend Anwendung.

(7) Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Feuerwehr. Die Kandidaten zur

Wahl zum ersten, zweiten und dritten stellvertretenden VerbGem WL müssen eine abgeschlossene Ausbildung zum Führen von Führungsgruppen und Verbänden sowie Leiter einer Feuerwehr nach Laufbahnverordnung vorweisen. Die Kandidaten zum dritten stellvertretenden VerbGem WL sollten zusätzlich die Qualifikation eines Gerätewartes und Sicherheitsbeauftragten vorweisen.

(8) Der Verbandsgemeindebürgermeister beruft den Verbandsgemeindegewehrleiter und dessen Stellvertreter für die Dauer von sechs Jahren und ernennt sie zu Ehrenbeamten auf Zeit. Vollendet das Mitglied der Wehrleitung innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Berufung und Ernennung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

#### § 4

##### Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Die Aufnahme in eine der Ortsfeuerwehren nach § 6 Abs.1 ist schriftlich bei der Verbandsgemeinde Wethautal zu beantragen. Der Antrag muss auch beinhalten, in welche Abteilung die Aufnahme erfolgen soll. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Verbandsgemeindebürgermeister nach Anhörung der Verbandsgemeindegewehrleitung und des zuständigen Ortswehrleiters. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Neue Mitglieder der aktiven Einsatzabteilung haben sich zu verpflichten, ihre Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, gewissenhaft zu erfüllen.

#### § 5

##### Ortswehrleitung

(1) Die Ortswehrleitung besteht aus dem Ortswehrleiter, dem stellvertretenden Ortswehrleiter, sowie bei Vorhandensein von unselbstständigen Standorten, einem Standortverantwortlichen. Bei einem Fuhrpark von mind. 3 Fahrzeugen je Standort kann durch den Ortswehrleiter ein Gerätewart bestimmt werden. Ab einer Mitgliederzahl von 100 je Ortsfeuerwehr einschließlich ihrer unselbstständigen Standorte kann ein Sicherheitsbeauftragter durch den Ortswehrleiter bestimmt werden. Sofern die Ortsfeuerwehr über weitere Abteilungen nach § 2 Abs. 1 verfügt, können darüber hinaus Funktionsträger Mitglied der Ortswehrleitung sein. Die Ortswehrleitung unterstützt den Ortswehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

(2) Der Ortswehrleiter leitet die Ortsfeuerwehr. Er ist im Dienst Vorgesetzter ihrer Mitglieder. Der Ortswehrleiter wird im Verhinderungsfall in allen seinen Dienstobliegenheiten durch den stellvertretenden Ortswehrleiter vertreten

(3) Der stellvertretende Ortswehrleiter ist auch Ausbildungs- und Technikverantwortlicher sowie Sicherheitsbeauftragter der Ortsfeuerwehr. Sofern die Ortsfeuerwehr einschließlich ihrer unselbstständigen Standorte mehr als 100 Mitglieder hat, kann die Aufgabe des Sicherheitsbeauftragten einem weiteren aktiven Feuerwehrmitglied durch den Ortswehrleiter übertragen werden.

(4) Die Qualifikation des Ortswehrleiters sowie seines Stellvertreters ergibt sich aus dem Brandschutzbedarfsplan und der jeweils gültigen Laufbahnverordnung für Freiwillige Feuerwehr (LVO-FF) des Landes Sachsen-Anhalt. Sind die Voraussetzungen nicht gegeben so finden die Regelungen gemäß LVO-FF und Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV 2) Anwendungen. Der stellvertretende Ortswehrleiter hat die Qualifikation als Sicherheitsbeauftragter nachzuweisen.

(5) Bei einem Fuhrpark von mind. 3 Fahrzeugen je Standort kann durch den Ortswehrleiter ein Gerätewart benannt werden. Der Gerätewart berät die Ortswehrleitung in Fragen der Geräteausstattungen und -ausrüstungen. Er hat die Ausbildung als Gerätewart nachzuweisen.

(6) Der Standortverantwortliche ist durch die Ortsfeuerwehr für einen Zeitraum von 6 Jahren zu wählen und muss mindestens über die Qualifikation eines Gruppenführers verfügen. Eine Besetzung in Personalunion mit dem Ortswehrleiter ist ausgeschlossen.

(7) Die Ortswehrleitung kann der Verbandsgemeindegewehrleitung Vorschläge zur Beförderung und Auszeichnung von Kameraden ihrer Ortsfeuerwehr einreichen.

(8) Sitzungen der Ortswehrleitung sind zu protokollieren und vom Ortswehrleiter oder dem stellv. Ortswehrleiter zu unterzeichnen.

#### § 6

##### Einsatzabteilungen

(1) Die Einsatzabteilungen werden durch die Mitglieder der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Wethautal gebildet. Sie sollten ihren Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Wethautal haben, den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nach Vollendung des 67. Lebensjahres können Mitglieder weiterhin unter Berücksichtigung eines jährlichen Nachweises zur gesundheitlichen Eignung und der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr ihren Dienst in der Einsatzabteilung verrichten.

Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann eine medizinische Untersuchung bei einem Arbeitsmediziner durch den Träger des Brandschutzes verlangt werden.

(2) In die Einsatzabteilungen können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden. Sie müssen nicht Einwohner der Verbandsgemeinde sein.

(3) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 1 Abs. 4 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Verbandsgemeindegewehrleiters, dessen Stellvertretern oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:

- die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- an den Aus- und Fortbildungen, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Dies gilt nicht für Fachberater.

(4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
- der Vollendung des nach § 6 Abs. 1 festgelegten Lebensjahres,
- dem Austritt
- dem Ausschluss

(5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Verbandsgemeindebürgermeister erklärt werden.

(6) Ein Wechsel zwischen den Abteilungen ist möglich.

(7) Verletzt ein Angehöriger einer Einsatzabteilung schuldhaft seine Dienstpflicht, so kann ihm der Verbandsgemeindebürgermeister im Benehmen mit dem Verbandsgemeindegewehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Bei wiederholtem schuldhaftem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(8) Der Verbandsgemeindebürgermeister kann im Benehmen mit dem Verbandsgemeindegewehrleiter einen Angehörigen aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten aus der Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(9) Auf schriftlichen Antrag kann das Mitglied einer Einsatzabteilung von dem Verbandsgemeindebürgermeister beurlaubt werden, wenn dringende persönliche Gründe der Erfüllung der Pflichten nach Absatz 3 vorübergehend entgegenstehen. Die Beurlaubung kann für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren erfolgen. Während der Beurlaubung ruhen die Pflichten des Mitgliedes nach Absatz 3 Satz 2 Buchstaben b und c. Eine wiederholte Beurlaubung ist zulässig, wenn die Gesamtdauer sechs Jahre nicht überschreitet.

#### § 7

##### Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Mitglieder der Feuerwehren haben die empfangene sowie ausgereichte persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurück-

zugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile, bzw. durch selbstständige Veränderungen der Ausrüstung kann die Verbandsgemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Mitglieder der Feuerwehren haben dem zuständigen Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen:

- a. im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b. Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

Darüber hinaus hat der zuständige Ortswehrleiter dies der Gemeindegewehrleitung unverzüglich mitzuteilen.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Verbandsgemeinde Wethautal in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Absatz 2 die Meldung über den Verbandsgemeindegewehrleiter an den Verbandsgemeindegewehrmeister weiterzuleiten.

## § 8

### Alters- und Ehrenabteilungen

(1) In die Alters- und Ehrenabteilungen wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des nach § 6 Abs. 1 festgelegten Lebensjahres, oder dauernder Dienstunfähigkeit aus einer Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilungen gestalten ihr Leben als selbstständige Abteilungen der Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.

(2) Als Abteilung der Feuerwehr unterstehen die Alters- und Ehrenabteilungen der fachlichen Aufsicht und der Betreuung des zuständigen Ortswehrleiters, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedienen kann.

(3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Verbandsgemeindegewehrmeister
- b. durch Ausschluss
- c. durch Ableben.

(4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilungen können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr (mit Ausnahme des Einsatzdienstes) übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilungen der fachlichen Aufsicht der Ortswehrleitung. § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 Buchstabe a findet entsprechende Anwendung.

(5) Auf Vorschlag des Gemeinde- bzw. des Ortswehrleiters kann der Verbandsgemeindegewehrmeister eine Person mit deren Zustimmung als Mitglied in die Alters- und Ehrenabteilung einer Ortswehr sowie der Feuerwehr Wethautal aufnehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Person sich in besonderer Weise um die Feuerwehr der Verbandsgemeinde Wethautal oder einer ihrer Ortswehren verdient gemacht hat. Die Person führt die Bezeichnung „Ehrenfeuerwehrmann“ bzw. „Ehrenfeuerwehrfrau“.

## § 9

### Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr einer Ortsfeuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr“. Hinzugefügt werden kann ein Ortsname bzw. ein Name der in Bezug zur Verbandsgemeinde Wethautal steht. In diesem Fall ist eine schriftliche Einwilligung des Verbandsgemeindegewehrleiters und des Verbandsgemeindegewehrmeisters einzuholen.

(2) Die Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestalten ihre Aktivitäten als selbstständige Abteilung der Ortsfeuerwehren nach einer besonderen Ordnung. Diese ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).

(3) Als Abteilungen der Feuerwehren unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung dem zuständigen Ortswehrleiter, welcher sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes gem. LVO-FF bedienen kann.

## § 10

### Kinderfeuerwehr

(1) Die Kinderfeuerwehr einer Ortsfeuerwehr führt den Namen „Kinderfeuerwehr“. Hinzugefügt werden kann ein Ortsname bzw. ein Name der in Bezug zur Verbandsgemeinde Wethautal steht. In diesem Fall ist eine schriftliche Einwilligung des Verbandsgemeindegewehrleiters und des Verbandsgemeindegewehrmeisters einzuholen.

(2) Die Kinderfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Kindern vom 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Jüngere Kindern können aufgenommen werden, wenn sie den erforderlichen Entwicklungsstand für die Belange der Kinderfeuerwehr haben. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbstständige Abteilung der Ortsfeuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Diese ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 2).

(3) Als Abteilungen der Feuerwehren unterstehen die Kinderfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und Betreuung dem zuständigen Ortswehrleiter, welcher sich hierzu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Kinderfeuerwehrwarts bedienen kann. Dieser muss über die Ausbildung als Jugendwart oder einer Ju-leica verfügen.

## § 11

### Mitgliederversammlung der Gemeinde- und Ortsfeuerwehren

(1) In der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Wethautal werden Mitgliederversammlungen durchgeführt. Die Mitgliederversammlungen bestehen aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Wethautal.

(2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Wethautal, insbesondere:

- a. die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht)
- b. die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Verbandsgemeindegewehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Verbandsbürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Wethautal dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

(4) Für die Feuerwehr der Verbandsgemeinde Wethautal kann sie als Delegiertenversammlung durchgeführt werden, wobei:

- a. der Verbandsgemeindegewehrleiter und dessen Stellvertreter gesetzt sind
- b. jeder Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter gesetzt ist
- c. der Verbandsgemeindegewehrwart oder dessen Stellvertreter gesetzt ist
- d. zzgl. ein Delegierter je angefangene zehn aktive Mitglieder der Einsatzabteilung je Ortsfeuerwehr
- e. Mitglieder anderer Abteilungen können auf Wunsch teilnehmen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Verbandsgemeindegewehrleiter oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit wird die anberaumte Versammlung geschlossen und mündlich sofort erneut mit gleicher Tagesordnung eingeladen. In diesem Fall ist die neu geladene Versammlung beschlussfähig.

(6) Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 56 KVG LSA entsprechend Anwendung.

(7) In den Ortsfeuerwehren werden Mitgliederversammlungen durchgeführt. Die Mitgliederversammlungen bestehen aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Ortsfeuerwehren und zugehörigen unselbstständigen Standorten.

(8) Die Mitgliederversammlungen behandeln die in dieser Satzung ihr zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere

- a. die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht)
- b. die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten für den Ortswehrleiter und seinen Stellvertreter.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung.

(9) Die Mitgliederversammlungen werden vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn der Verbandsgemeindebürgermeister, der Verbandsgemeinewehrleiter oder ein Drittel der Mitglieder der Ortswehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlungen sind durch Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

(10) Die Mitgliederversammlungen werden von den Ortswehrleitern geleitet. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit gleicher Tagesordnung eingeladen werden. Diese Versammlung ist dann in jedem Falle beschlussfähig.

## § 12

### Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen unter Beachtung der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) verliehen werden.

(2) Über die Beförderung zum nächst höheren Dienstgrad bis zum Hauptfeuerwehrmann entscheidet der Ortswehrleiter mit seinem Stellvertreter. Ab Dienstgrad Löschmeister obliegt die Beförderung der Verbandsgemeinewehrleitung. Unabhängig hiervon kann jedem Mitglied auf schriftlichen Antrag des Ortswehrleiters an die Verbandsgemeinewehrleitung eine Funktion durch die Verbandsgemeinde übertragen und der damit verbundene Dienstgrad verliehen werden. Vorschlagsberechtigt sind die Ortswehrleiter über den Verbandsgemeinewehrleiter.

## § 13

### Ehrungen

Die Mitglieder der Feuerwehr sind zu besonderen Anlässen zu ehren. Die Höhe der Zuwendungen der Verbandsgemeinde bei besonderen Anlässen wird durch den Verbandsgemeinderat festgelegt.

## § 14

### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in w / m / d Form.

## § 15

### Inkrafttreten / Außerkräfttreten

(1) Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde (VerbGem) Wethautal (Feuerwehrsatzung) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die bisherigen Anlagen 1 (Ordnung der Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Wethautal) und 2 (Ordnung der Kinderfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Wethautal) bleiben in Kraft und werden zu Anlagen dieser Satzung.

(3) Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde (VerbGem) Wethautal (Feuerwehrsatzung) vom 21.11.2017 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Osterfeld, den 22.05.2019



Kerstin Beckmann  
Verbandsgemeindebürgermeisterin



### Ausfertigung der Satzung:

Die Satzung wurde am 09.07.2019 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausfertigt.

Osterfeld, den 09.07.2019



Kerstin Beckmann  
Verbandsgemeindebürgermeisterin



### Verfahrensvermerk:

Die Veröffentlichung der Feuerwehrsatzung der Verbandsgemeinde Wethautal erfolgte am 17.07.2019 im Heimatspiegel.

Die Satzung wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse [www.vgem-wethautal.de](http://www.vgem-wethautal.de) veröffentlicht.

## Bekanntmachung der Regelungen in der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Wethautal gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 Kommunalverfassungsgesetz Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288)

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal hat in seiner Sitzung am 02.07.2019 die Hauptsatzung für die Verbandsgemeinde Wethautal beschlossen.

Die Hauptsatzung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, ausgenommen sind hiervon die Regelungen nach § 46 Abs. 1 Satz 2, § 48 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3 sowie § 49 Abs. 2 Satz 2 des KVG LSA.

Ich mache hiermit die Regelungen der §§ 5, 6 und 7 der Hauptsatzung für die Verbandsgemeinde Wethautal bekannt:

## Hauptsatzung

### der Verbandsgemeinde Wethautal

## § 5

### Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

Der Verbandsgemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließenden Ausschuss den Haupt- und Vergabeausschuss
2. als beratende Ausschüsse
  - den Schul-, Sozial- und Kulturausschuss.
  - den Ordnungs- und Brandschutzausschuss
  - den Planungs- und Wirtschaftsausschuss

## § 6

### Beschließende Ausschüsse

(1) Den beschließenden Ausschüssen sitzt die Verbandsgemeindebürgermeisterin vor.

(2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten vor.

(3) Der Haupt- und Vergabeausschuss besteht aus 6 Verbandsgemeinderäten und der Verbandsgemeindebürgermeisterin als Vorsitzende. Für den Verhinderungsfall beauftragt die Verbandsgemeindebürgermeisterin ihren allgemeinen Vertreter mit ihrer Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die die Verbandsgemeindebürgermeisterin im Vorsitz vertritt.

Die allgemeinen Vertreter haben im Ausschuss kein Stimmrecht.



(4) Der Haupt- und Vergabeausschuss beschließt über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Nr. 2 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 20.000,00 Euro übersteigt,
2. die Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 handelt,
3. Die Entscheidung über die in § 4 Abs. 4 und 6 genannten Rechtsgeschäfte bis zu den dort festgelegten Wertgrenzen, wenn der Vermögenswert 20.000,00 € übersteigt.

(5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit des beschließenden Ausschusses dem Verbandsgemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

(6) In den öffentlichen Sitzungen des Haupt- und Vergabeausschusses erhält der Sprecher des Senioren-/Behindertenbeirates oder ein von ihm beauftragter Vertreter bezüglich der Belange des Beirates ein Rederecht.

## § 7

### Beratende Ausschüsse

(1) Den beratenden Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Verbandsgemeinderates vor.

(2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Verbandsgemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Verbandsgemeinderäte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Verbandsgemeinderäte der Fraktion.

(3) Die beratenden Ausschüsse bestehen aus 5 Verbandsgemeinderatsmitgliedern. Die Verbandsgemeindebürgermeisterin kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihr das Wort zu erteilen.

(4) In die beratenden Ausschüsse werden zusätzlich und widerruflich durch den Verbandsgemeinderat jeweils 4 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen.

Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Verbandsgemeinderates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.

(5) In den öffentlichen Sitzungen des Planungs- und Wirtschaftsausschusses, des Schul- und Sozialausschusses sowie des Ordnungs- und Brandschutzausschusses erhält der Sprecher des Senioren-/Behindertenbeirates oder ein von ihm benannter Vertreter bezüglich der Belange des Beirates ein Rederecht.

Osterfeld, den 03.07.2019



Kerstin Beckmann  
Verbandsgemeindebürgermeisterin



### Verfahrensvermerke:

Die Veröffentlichung der Festlegungen in den §§ 5, 6 und 7 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Wethautal erfolgte am 17.07.2019 im Heimatspiegel. Sie sind am 18.07.2019 in Kraft getreten.

## Amtliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Wethautal

### 1. Änderung der Teil-Flächennutzungspläne der Verbandsgemeinde Wethautal Teilbereiche Osterfeld, Pretzsch und Waldau Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.06.2019 den Entwurf der 1. Änderung der fortgeltenden Teil-Flächennutzungspläne der Verbandsgemeinde Wethautal, Teilbereiche Osterfeld, Pretzsch und Waldau in der Fassung vom 22/23.05.2019 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss-Nr. 000/14-19/0638).

Die Teilflächennutzungspläne werden in drei Bereichen geändert – siehe nachfolgende Abbildungen.

#### 1. Änderung TFNP Pretzsch



#### 1. Änderung TFNP Osterfeld



#### 1. Änderung TFNP Waldau



Der Änderungsbereich 2 im Teil-FNP Pretzsch wurde aus diesem Verfahren ausgegliedert.

Der Entwurf der 1. Änderung der Teilflächennutzungspläne Pretzsch, Osterfeld und Waldau bestehend aus der Planzeichnung Teil A sowie die Begründung mit dem Umweltbericht liegen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit **vom 25.07.2019 bis zum 26.08.2019**

in der Verbandsgemeinde Wethautal, im Bauamt, Raum EG 3, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, während folgender Dienstzeiten:

montags	8.00 Uhr – 12.00 Uhr
dienstags	8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
mittwochs	8.00 Uhr – 12.00 Uhr
donnerstags	8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
freitags	8.00 Uhr – 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Die Einsichtnahme in den Entwurf der 1. Änderung der Teilflächennutzungspläne Pretzsch, Osterfeld und Waldau ist im angegebenen Zeitraum auch über das Internetportal der Verbandsgemeinde Wethautal ebenfalls unter [www.vgem-wethautal.de](http://www.vgem-wethautal.de) möglich. Während dieser Zeit kann durch jedermann Einsicht in die Unterlagen genommen werden und von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht bzw. abgegeben werden.

Schriftlich vorgebrachte Anregungen und Bedenken sollen die vollständige Anschrift des Verfassers enthalten.

Die auszulegenden Unterlagen umfassen:

- Entwurf Planzeichnung Teil A (22.05.2019)
- Entwurf der Begründung mit dem Umweltbericht (23.05.2019)
- Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB.

Folgende umweltbezogene Informationen sind in Form von Fachplanungen bzw. Stellungnahmen vorhanden und werden im Rahmen Offenlage zur Verfügung gestellt und offengelegt:

- (1) Umweltbericht
- (2) Stellungnahmen der TÖB nach § 4 Abs. 1 BauGB

Aus diesen Unterlagen liegen umweltrelevante Informationen zu den Themenfeldern:

Schutzgut Pflanzen und Tiere im Hinblick auf

- o Umweltschadengesetz (2 Landesverwaltungsamt Ref. 407 vom 11.04.2019)

Schutzgut Boden im Hinblick auf

- o Sparsamen Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen, keine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (2 Stellungnahme Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten vom 08.05.2019)

Schutzgut Wasser im Hinblick auf

- o Versickerung, Flächenversiegelung und Starkniederschläge (2 Stellungnahme BLK vom 07.05.2019)

Schutzgut Sachgüter im Hinblick auf

- o Das Vorhandensein von archäologischen Kulturdenkmälern im Bereich Waldau und in der Nachbarschaft des Bereiches Pretzsch.

vor.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.



Kerstin Beckmann  
Verbandsgemeindegemeinderin



## Gemeinde Mertendorf

### Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, 25.07.2019, 19:00 Uhr findet die konstituierende Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Mertendorf mit öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Mertendorf

Ort: Mertendorf, Dorfplatz 01

Raum: Gasthaus „Sankt Martin“

#### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Verpflichtung der Gemeinderäte auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten und aktenkundige Belehrung der Gemeinderäte nach § 30 KVG LSA durch den Bürgermeister
5. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA
6. Mitteilung über gebildete Fraktionen und deren Vorsitzende
7. Entscheidung über die Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Wahl zum Gemeinderat
8. Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Gemeinde Mertendorf
9. Beratung und Beschlussfassung über die Hauptsatzung der Gemeinde Mertendorf
10. Beratung und Beschlussfassung über die Entschädigungssatzung der Gemeinde Mertendorf für ehrenamtlich Tätige
11. Wahl des 1. und 2. Stellvertreters des Bürgermeisters
12. Beschluss über die Freistellung einer Festsetzung im BPL Nr. 3 Wohngebiet „Unterm Dorfe / Hinter den Gärten“
13. Beschluss über die Annahme einer Spende
14. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Mertendorf vom 13.06.2019 (öffentlicher Teil)
15. Einwohnerfragestunde
16. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, Bekanntgabe von amtlichen Mitteilungen, wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen
17. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
18. Anfragen und Anregungen
19. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung
- Nichtöffentlicher Teil der Sitzung**
20. Vergabe von Bauleistungen
21. Vergabe von Bauleistungen
22. Grundstücksangelegenheiten
23. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates Mertendorf vom 13.06.2019 (nicht öffentlicher Teil)
24. Bericht des Bürgermeisters über nicht öffentliche Angelegenheiten
25. Anfragen und Anregungen
26. Schließung der Sitzung

gez. Armin Kunze  
Bürgermeister

## Gemeinde Molauer Land

### Ausschreibung Pacht landwirtschaftlicher Flächen

Die Gemeinde Molauer Land ist Eigentümerin der nachfolgend aufgeführten landwirtschaftlichen Flächen und bietet diese zur Pacht an:

Gemarkung	Flurstück	Nutzungsart	Größe lt. ALB (ha)	Pachtfläche (ha)
Molau	206	Ackerland	0,8750	0,5457
Flur 1	206	Grünland	0,8750	0,3293
	219	Ackerland	0,0866	0,0866
	226	Ackerland	0,1348	0,1348
	257/5	Ackerland	0,2790	0,2790
	264	Ackerland	0,3799	0,3799
	351	Ackerland	0,1108	0,1108
	358	Ackerland	0,2819	0,2819
	378	Ackerland	0,1647	0,1391
Sieglitz	135/5	Ackerland	0,2999	0,0800
Flur 1	149/2	Ackerland	0,0796	0,0766
	153	Ackerland	0,2127	0,2127
	161	Ackerland	0,1966	0,1946
	166	Ackerland	0,0723	0,0723
	171	Ackerland	0,1688	0,1688
	172	Ackerland	0,9513	0,1616
	200	Ackerland	0,0477	0,0477
	204	Ackerland	0,1407	0,1407
	207	Ackerland	0,0682	0,0682
	210	Ackerland	0,0671	0,0671
	212	Ackerland	0,3393	0,3393
	214	Ackerland	0,0684	0,0684
	216	Ackerland	0,0529	0,0529
	218	Ackerland	0,0592	0,0592
	228	Ackerland	0,6562	0,4636
	234/5	Ackerland	0,5763	0,5763
	235	Ackerland	0,0699	0,0645
	242	Ackerland	0,0746	0,0664
	247	Ackerland	0,1251	0,1251
	259	Ackerland	0,1642	0,1642
	265	Ackerland	0,1598	0,1598
	280	Ackerland	0,0615	0,0615
	284	Ackerland	0,0679	0,0679
	285	Ackerland	0,0799	0,0799
	290	Ackerland	0,0649	0,0649
	292	Ackerland	0,0927	0,0927
	304	Ackerland	0,1231	0,1231
	309	Ackerland	0,0947	0,0691
	363	Ackerland	0,0863	0,0863
	370	Ackerland	0,0822	0,0800
	376	Ackerland	0,1149	0,1103
	380	Ackerland	0,3268	0,0875
	381	Ackerland	0,1968	0,0438
	383	Ackerland	0,1984	0,1962
	400/2	Ackerland	0,1041	0,0994
	403/2	Ackerland	0,0658	0,0658
	413	Ackerland	0,0628	0,0628
	419	Ackerland	0,1241	0,1215
		<b>gesamt</b>	<b>7,2298</b>	

Verpachtungszeitraum:  
01.10.2019 – 30.09.2029 10 Jahre

Eine Haftung der Gemeinde in Bezug auf die Angaben ist ausgeschlossen. Sämtliche Angaben sind keine Zusicherungen oder Garantien im Rechtssinn der §§ 434 ff. Bürgerliches Gesetzbuch. Sie dienen ausschließlich der Information und werden nicht Bestandteil der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit.

#### Pachtangebot:

Die Verpachtung erfolgt im Gesamtpaket.

Der Pächterkreis wird auf ortsansässige Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe beschränkt.

Ortsansässig ist ein Landwirt, welcher seinen Betriebssitz in der Gemeinde führt oder bereits landwirtschaftliche Flächen in der Gemeinde bewirtschaftet. Ein entsprechender Nachweis ist dem Angebot beizufügen.

Interessierte Landwirte werden zur Abgabe eines bezifferten schriftlichen, zusatz- und bedingungsfreien Pachtangebots aufgefordert.

Das Pachtangebot muss den Betrag in €/ha oder den Gesamt-Euro-Betrag für die 7,2298 ha ausweisen.

Das Angebot ist bis zum **30.08.2019 12.00** Uhr in einem verschlossenen Umschlag unter Angabe des Kennworts „**Pachtangebot Molauer Land - 2**“ bei der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld einzureichen.

Es handelt sich dabei um kein förmliches Bieterverfahren im Sinne des Vergaberechts.

Aus dem Verfahren können keine Ansprüche der Bieter abgeleitet werden.

Alle mit der Angebotsabgabe und dem Vertragsabschluss verbundene Kosten trägt der Pächter.

Aufwendungen werden nicht erstattet.

Nach Ablauf des Schlusstermins werden die fristgerecht eingegangenen Angebote protokolliert und den Interessenten der Eingang ihres Gebots auf dem Postweg bestätigt.

Lagepläne können in Papierform bei der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld bis 27.08.2019 eingesehen werden und/oder unter Zahlung einer Verwaltungsgebühr nach Verwaltungskostensatzung abgefordert werden.

Die Entscheidung zur Vergabe des Objekts erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Angebote. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, sich für eines der eingereichten Angebote zu entscheiden. Die Bieter werden über die Nichtannahme Ihres Gebots informiert.

Molau, den 08.07.2019

*R. Werner*

Rolf Werner  
Bürgermeister



### Ausschreibung Pacht landwirtschaftlicher Flächen

Die Gemeinde Molauer Land ist Eigentümerin der nachfolgend aufgeführten landwirtschaftlichen Flächen und bietet diese zur Pacht an:

Gemarkung	Flurstück	Nutzungsart	Größe lt. ALB (ha)	Pachtfläche (ha)
Casekirchen	108	Ackerland	0,3503	0,3503
Flur 1	111	Ackerland	0,5515	0,5515
	116	Ackerland	0,3092	0,3092
	127	Ackerland	0,8132	0,8132
	133/2	Ackerland	1,5208	0,4600
	155	Ackerland	0,3069	0,3069
	161	Ackerland	0,1445	0,1445
	179/1	Ackerland	0,7443	0,7443
	242	Ackerland	0,1803	0,0620
	244/1	Ackerland	0,0624	0,0624
	245	Ackerland	0,0350	0,0350
	324	Ackerland	0,7614	0,7614
	345	Ackerland	0,6324	0,6324
	362	Ackerland	0,1570	0,1570
	363	Ackerland	0,7989	0,7989
	371	Ackerland	1,2107	0,3557
	382	Ackerland	0,3779	0,3779
	389	Ackerland	0,3911	0,1750
	430	Ackerland	0,2122	0,1026

	531	Ackerland	0,8457	0,6130
Seidewitz	131	Ackerland	0,0541	0,0541
Flur 1	132	Ackerland	0,2829	0,2829
	141/1	Ackerland	0,0589	0,0589
	143	Ackerland	0,0906	0,0906
	144	Ackerland	0,3003	0,3003
	151	Ackerland	0,1606	0,1606
Molau	412	Ackerland	0,2456	0,2420
Flur 1	420	Ackerland	0,0605	0,0605
	424	Ackerland	0,2638	0,2638
	446	Ackerland	0,5855	0,1512
	450	Ackerland	0,2454	0,2454
	451	Ackerland	0,1895	0,1829
		<b>Gesamt</b>	<b>9,9064</b>	

**Besonderheiten:**

Die Flächen sind Bestandteil des Bodenordnungsverfahrens Casekirchen 611/2-40 BLK 004.

**Verpachtungszeitraum:**

01.10.2019 – 30.09.2029 10 Jahre

Erlangt vor Ablauf der Pachtzeit der Bodenordnungsplan des Bodenordnungsverfahrens Casekirchen Bestandskraft ist der Vertrag an die neuen Rechts- und Eigentumsverhältnisse anzupassen.

Eine Haftung der Gemeinde in Bezug auf die Angaben ist ausgeschlossen. Sämtliche Angaben sind keine Zusicherungen oder Garantien im Rechtssinn der §§ 434 ff. Bürgerliches Gesetzbuch. Sie dienen ausschließlich der Information und werden nicht Bestandteil der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit.

**Pachtangebot:**

Die Verpachtung erfolgt im Gesamtpaket.

Der Pächterkreis wird auf ortsansässige Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe beschränkt.

Interessierte Landwirte werden zur Abgabe eines bezifferten schriftlichen, zusatz- und bedingungsfreien Pachtangebots aufgefordert. Das Pachtangebot muss den Betrag in €/ha oder den Gesamteuro-Betrag für die 9,9064 ha ausweisen.

Das Angebot ist bis zum **30.08.2019 12.00 Uhr** in einem verschlossenen Umschlag unter Angabe des Kennworts „**Pachtangebot Molauer Land - 1**“ bei der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld einzureichen.

Es handelt sich dabei um kein förmliches Bieterverfahren im Sinne des Vergaberechts.

Aus dem Verfahren können keine Ansprüche der Bieter abgeleitet werden.

Alle mit der Angebotsabgabe und dem Vertragsabschluss verbundene Kosten trägt der Pächter.


Aufwendungen werden nicht erstattet.

Nach Ablauf des Schlusstermins werden die fristgerecht eingegangenen Angebote protokolliert und den Interessenten der Eingang ihres Gebots auf dem Postweg bestätigt.

Lagepläne können in Papierform bei der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld bis 27.08.2019 eingesehen werden und/oder unter Zahlung einer Verwaltungsgebühr nach Verwaltungskostensatzung abgefordert werden.

Die Entscheidung zur Vergabe des Objekts erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Angebote. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, sich für eines der eingereichten Angebote zu entscheiden. Die Bieter werden über die Nichtannahme Ihres Gebots informiert.

Molau, den 08.07.2019

  
Rolf Werner  
Bürgermeister



## Gemeinde Schönburg

### Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, 23.07.2019, 19:00 Uhr findet die konstituierende Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schönburg mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Schönburg

Ort: 0661 Schönburg,  
Schönburg 46a

Raum: FFW-Gerätehaus

**Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Verpflichtung der Gemeinderäte auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten und aktenkundige Belehrung der Gemeinderäte nach § 30 KVG LSA durch den Bürgermeister
5. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach §§ KVG LSA
6. Mitteilung über gebildete Fraktionen und deren Vorsitzende
7. Entscheidung über die Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Wahl zum Gemeinderat
8. Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Gemeinde Schönburg
9. Beratung und Beschlussfassung über die Hauptsatzung der Gemeinde Schönburg
10. Beratung und Beschlussfassung über die Entschädigungssatzung der Gemeinde Schönburg für ehrenamtlich Tätige
11. Wahl des Stellvertreters des Bürgermeisters
12. Beschluss über die Annahme einer Spende
13. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Schönburg vom 28.05.2019 (öffentlicher Teil)
14. Einwohnerfragestunde
15. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, Bekanntgabe von amtlichen Mitteilungen, wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen
16. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
17. Anfragen und Anregungen
18. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

**Nichtöffentlicher Teil der Sitzung**

19. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates Schönburg vom 28.05.2019 (nichtöffentlicher Teil)
20. Bericht des Bürgermeisters über nichtöffentliche Angelegenheiten
21. Anfragen und Anregungen
22. Schließung der Sitzung

gez. Friedrich Prüfer  
Bürgermeister

## Gemeinde Wethau

### Bekanntmachung der Regelungen in der Hauptsatzung der Gemeinde Wethau gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288)

Der Gemeinderat der Gemeinde Wethau hat in seiner Sitzung am 03.07.2019 die Hauptsatzung für die Gemeinde Wethau beschlossen. Die Hauptsatzung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, ausgenommen sind hiervon die Regelungen nach § 46 Abs. 1 Satz 2, § 48 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3 sowie § 49 Abs. 2 Satz 2 des KVG LSA.

Ich mache hiermit die Regelungen der §§ 5, 6 und 7 der Hauptsatzung für die Gemeinde Wethau bekannt:

#### Hauptsatzung der Gemeinde Wethau

##### § 5

#### Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließenden Ausschuss den Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss
2. als beratenden Ausschuss  
- den Bau- und Ordnungsausschuss.

##### § 6

#### Beschließende Ausschüsse

(1) Den beschließenden Ausschüssen sitzt der Bürgermeister vor.  
(2) Die beschließenden Ausschüsse beraten die Beschlüsse des Gemeinderates vor.

(3) Der Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss besteht aus 4 Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Stellvertreter des Bürgermeisters vertritt im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters diesen im Ausschuss.

- (4) Der Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss beschließt über
1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Nr. 1 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,
  2. die Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 handelt,

(5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit des beschließenden Ausschusses dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

##### § 7

#### Beratende Ausschüsse

(1) Den beratenden Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates vor

(2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Gemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Gemeinderates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeinderäte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Gemeinderäte der Fraktion.

(3) Die beratenden Ausschüsse bestehen aus 4 Gemeinderatsmitgliedern. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

(4) In die beratenden Ausschüsse werden zusätzlich und widerruflich durch den Gemeinderat jeweils 3 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen.

Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.

Wethau, den 04.07.2019




*Benjamin Ritter, Bürgermeister*

#### Verfahrensvermerke:

Die Veröffentlichung der Festlegungen in den §§ 5, 6 und 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Wethau erfolgte am 17. Juli 2019 im Heimatspiegel. Sie sind am 18. Juli 2019 in Kraft getreten.

### Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, 24.07.2019, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Wethau

Ort: Wethau, OT Pohlitz, Landstraße 20

Raum: Raum im Mehrzweckgebäude

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Eröffnung der Sitzung, Bekanntgabe der in der letzten Sitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse.
3. Verpflichtung der Gemeinderäte auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten und aktenkundige Belehrung der Gemeinderäte nach § 30 KVG LSA durch den Bürgermeister
4. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA.
5. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
6. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
7. Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Industriegebiet für die fleisch- und wurstverarbeitende Industrie“
8. Beratung und Beschlussfassung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Wethau für ehrenamtlich Tätige
9. Feststellung der Besetzung der Ausschüsse
10. Berufung sachkundiger Einwohner in den Bauausschuss der Gemeinde Wethau
11. 1. Änderungssatzung einer Nutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Wethau über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen
12. Beschluss über die Annahme einer Spende
13. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse,  
Bekanntgabe von amtlichen Mitteilungen, wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen
14. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
15. Anfragen und Anregungen
16. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

##### Nichtöffentlicher Teil

17. Vergabebeschluss Straßenbauarbeiten – Roter Berg –
18. Bericht des Bürgermeisters über nicht öffentliche Angelegenheiten
19. Anfragen und Anregungen
20. Schließung der Sitzung

gez. Benjamin Ritter, Bürgermeister

## **GESCHÄFTSORDNUNG für den Gemeinderat der Gemeinde Wethau und seine Ausschüsse**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wethau hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 03.07.2019 folgende Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seine Ausschüsse beschlossen:

### **I. Abschnitt**

#### **SITZUNGEN DES GEMEINDERATES**

##### **§ 1**

#### **Einberufung, Einladung, Teilnahme**

(1) Der Vorsitzende des Gemeinderates beruft im Einvernehmen mit der Verbandsgemeindebürgermeisterin den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein.

(2) Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Für jeden Tagesordnungspunkt soll ein Bericht sowie ggf. eine Beschlussvorlage der Verbandsgemeindebürgermeisterin beigefügt werden, der in Abstimmung mit dem Bürgermeister erstellt wird, aus dem, soweit möglich, auch die Beschlüsse der beteiligten Ausschüsse ersichtlich sind. Liegen besondere Gründe vor, kann der Bericht ausnahmsweise nachgereicht werden.

(3) Der Gemeinderat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Gemeinderates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Gemeinderates nach Satz 2 ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

(4) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Gemeinderates vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss (§ 14 Abs. 5). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Gemeinderäte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.

(5) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall) kann der Gemeinderat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten

(6) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Gemeinderates vor der Sitzung an.

##### **§ 2**

#### **Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien**

(1) Der Verschwiegenheitspflicht nach § 32 Abs. 2 KVG LSA unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten sind die Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektroni-

scher Post verfügen, können dem Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 53 KVG LSA und von der Anträge und Anfragen im Sinne des § 43 Abs. 3 KVG LSA versandt werden.

(3) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Mitglieder des Gemeinderates gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

### **§ 3**

#### **Tagesordnung**

(1) Der Vorsitzende des Gemeinderates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit der Verbandsgemeindebürgermeisterin auf. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil.

(2) Anträge zur Tagesordnung können Gemeinderatsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.

(3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu verhandeln wären, grundsätzlich nicht zulässig. Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer nicht öffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

(4) Der Gemeinderat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte. Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Gemeinderates von der Tagesordnung abzusetzen.

### **§ 4**

#### **Öffentlichkeit von Sitzungen**

(1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

(2) An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Sitze zuzuweisen. Abs. 1 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnlichen Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung folgende Auflagen zu erteilen:

- a) Die Festlegung des Standortes für die Ton- und Bildaufzeichnungstechnik.
- b) Die Festlegung der Dauer und der Art der Ton- und/oder Bildaufzeichnung/Übertragung sowie die Einstellung der Kameraperspektive.
- c) Mitglieder des Gemeinderates, Beschäftigte der Verwaltung und Sachverständige können verlangen, dass einzelne eigene Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden.

Darüber hinaus steht dem Vorsitzenden des Gemeinderates im Rahmen seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie Bild- und Tonübertragungen zu untersagen.

(4) Unter den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen sind auch durch den Gemeinderat und die Ausschüsse veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig. Nach Satz 1 erstellte Ton- und Bildträger sind dem Verbandsgemeindearchiv zur Übernahme in das kommunale Archivgut zu übergeben.

## § 5

### Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Durch Beschluss des Gemeinderates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

- a. **Personalangelegenheiten,**
- b. **Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,**
- c. **Persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Gemeinderates,**
- d. **Grundstücksangelegenheiten sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes,**
- e. **Vergabeentscheidungen,**
- f. **Sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.**

(2) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

## § 6

### Sitzungsleitung und -verlauf

(1) Der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Sitzungen des Gemeinderates aus. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Gemeinderates sprechen, so gibt er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter ab.

(2) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert, so wählt der Gemeinderat unter Vorsitz des ältesten Anwesenden, hierzu bereiten Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(3) Die Sitzungen des Gemeinderates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- > **Eröffnung der Sitzung, Bekanntgabe der in der letzten Sitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse,**
- > **Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA,**
- > **Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit,**
- > **Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,**
- > **Entscheidungen über Einwendungen zur Niederschrift und Genehmigung der Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) des Gemeinderates,**
- > **Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse und über wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen, Bekanntgabe von amtlichen Mitteilungen**
- > **Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters,**
- > **Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung,**
- > **Anfragen und Anregungen,**
- > **Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung**
- > **Entscheidungen über Einwendungen zum nichtöffentlichen Teil der Niederschrift und Genehmigung des nichtöffentlichen Teils der Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) des Gemeinderates,**

> **Behandlung der Tagesordnungspunkte der nichtöffentlichen Sitzung,**

> **Schließung der Sitzung.**

(4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der durch die Einladung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. § 3 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

## § 7

### Einwohnerfragestunde

(1) Der Gemeinderat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch. Beratende Ausschüsse können im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durchführen.

(2) Der Vorsitzende des Gemeinderates bzw. des Ausschusses legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(3) Der Vorsitzende des Gemeinderates bzw. des Ausschusses stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(4) Jeder Einwohner ist berechnigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Gemeinde ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Gemeinde auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.

(5) Angelegenheiten der Tagesordnung können grundsätzlich nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein. Ausnahmen können vom Vorsitzenden des Gemeinderates zugelassen werden.

(6) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister bzw. vom Vorsitzenden des Ausschusses. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung einer Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb eines Monats zu erteilen ist.

## § 8

### Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner der Gemeinde haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Gemeinderat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Gemeinderates möglichst innerhalb von 6 Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid durch den Bürgermeister zu erteilen.

## § 9

### Beratung der Verhandlungsgegenstände

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Der Bürgermeister oder sein Vertreter erläutert und begründet einleitend den Beratungsgegenstand. Ergänzend kann sich der Vortrag eines Sachverständigen anschließen. Diese haben bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderates, die wegen eines Interessenkonfliktes gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Gemeinderates vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unangefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuschauer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(3) Ein Mitglied des Gemeinderates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Bürgermeister hat das Recht, im Gemeinderat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts ist ihm auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort zu erteilen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge sofort zu erteilen.

(4) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an den Gemeinderat, nicht an die Zuhörer, gerichtet. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit beträgt für die Begründung eines Antrages bis zu 10 Minuten im Übrigen bis zu 5 min. Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widersprüchen entscheidet der Gemeinderat.

(5) Während der Beratung sind nur zulässig:

a.

**b. Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 11.**

(6) Der Gleichstellungsbeauftragten ist auf Verlangen, und soweit Aufgaben ihres Geschäftsbereiches betroffen sind, in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

(7) Der Vorsitzende des Gemeinderates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden des Gemeinderates geschlossen.

## § 10 Sachanträge

1. Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden auch schriftlich vorzulegen. Hält der Vorsitzende einen Antrag für zulässig, so hat er vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Vorsitzenden des Gemeinderates bzw. beim Bürgermeister schriftlich, unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 2 elektronisch oder zur Niederschrift eingereicht werden.

2. Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Gemeinderates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgenommenen Antrages abgestimmt wird.

## § 11 Geschäftsordnungsanträge

(1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:

**a. Schluss der Rednerliste,**

**b. Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,**

**c. Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,**

**d. Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,**

**e. Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,**

**f. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,**

**g. Zurückziehung von Anträgen,**

**h. Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen,**

**i. Feststellen des Mitwirkungsverbot eines Gemeinderatsmitgliedes**

**j. Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Gemeinderates im Verlauf der Sitzung**

**k. Antrag auf namentliche Abstimmung**

(2) Über diese Anträge zur Geschäftsordnung nach Absatz 1 entscheidet der Gemeinderat vor der Beschlussfassung zum Verhandlungsgegenstand.

(3) Meldet sich ein Mitglied des Gemeinderates „zur Geschäftsordnung“ durch **Erheben beider Hände**, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

## § 12 Abstimmungen

(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf „Schluss der Rednerliste“ lässt der Vorsitzende des Gemeinderates abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Gemeinderates nicht schriftlich vorliegen.

(2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.

(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

**a. Anträge zur Geschäftsordnung,**

**b. Anträge von Ausschüssen; Über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,**

**c. weitergehende Anträge; insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,**

**d. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter a.-c. fällt.**

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Gemeinderates. Bei Widerspruch entscheidet der Gemeinderat durch einfache Stimmenmehrheit.

(4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

(5) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Jedes Mitglied des Gemeinderates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.

(6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.

(7) Wird das Ergebnis von den Mitgliedern des Gemeinderates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen, Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten.

(8) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Gemeinderatssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

## § 13 Wahlen

(1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Gemeinderates mehrere Stimmzähler bestimmt.

(3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Stimmabgabe zu falten.



- (4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel
- nicht als amtlich erkennbar ist,
  - leer ist,
  - den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
  - einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält.
  - mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.
- (5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderates zu erfolgen.
- (6) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.
- (7) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

## § 14

### Unterbrechung, Verweisung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende des Gemeinderates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Gemeinderates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Gemeinderäte gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Der Gemeinderat kann, sofern ein Tagesordnungspunkt nicht durch eine Entscheidung in der Sache abgeschlossen wird
- Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorberatung befassten Ausschuss zurückverweisen**
  - Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Bürgermeister zurückverweisen**
  - die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen**
- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor.
- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.
- (5) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern die Sitzung nicht gemäß § 1 Abs. 4 Sätze 3-5 an einem der nächsten Tage fortgesetzt wird, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung des Gemeinderates an vorderster Stelle zu behandeln.

## § 15

### Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Gemeinderates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Der Bürgermeister bestellt im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeisters einen Protokollführer. Der Protokollführer ist in der Regel ein Gemeindebediensteter oder ein Bediensteter der Verbandsgemeinde.

- (3) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
- Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,**
  - Die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Gemeinderates,**
  - Die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,**
  - Die Tagesordnung,**
  - Den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,**
  - Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung ist die Entscheidung jedes Mitglieds des Gemeinderates in der Niederschrift zu vermerken,**
  - Vermerke darüber, welche Mitglieder des Gemeinderates verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund die Betroffenen nicht teilgenommen haben,**
  - Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates,**
  - die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat,**
  - sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunden, Ordnungsmaßnahmen).**

Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Gemeinderates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist durch Wortmeldung anzuzeigen.

(4) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Gemeinderates spätestens 21 Tage nach der Sitzung schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Die Niederschrift über die in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ist gesondert zu protokollieren und im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „Vertraulich“ zu versenden.

(5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden schriftlich oder unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 elektronisch zuzuleiten. Der Gemeinderat stimmt in seiner nächsten Sitzung über die Niederschrift ab. Dabei ist auch über die schriftlich oder elektronisch vorgetragenen Einwendungen zu entscheiden. Wird einer Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Gemeinderates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.

(6) Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Feststellung der Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zu löschen. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

## § 16

### Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Gemeinderates

- (1) Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Gemeinderates kann von einem Drittel der Mitglieder des Gemeinderates oder vom Bürgermeister beantragt werden. Der Gemeinderat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.
- (2) Ein nach Abs. 1 abgelehnter Antrag kann innerhalb von 6 Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- und/oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Gemeinderates bereits Rechtspositionen Dritter entstanden sind und diese nicht mehr aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht mehr möglich ist und/oder zu Schadensersatzansprüchen führen kann.

## § 17

### Ordnung in den Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.

(2) Verstößt ein Mitglied des Gemeinderates gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt es die Würde der Versammlung oder äußert es sich ungebührlich, so kann es vom Vorsitzenden unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen werden. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen. Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Entsprechendes gilt, wenn ein Gemeinderatsmitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Vorsitzenden „Zur Sache“ gerufen wurde. Ist einem Mitglied des Gemeinderates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

(3) Der Vorsitzende des Gemeinderates kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.

(4) Der Vorsitzende des Gemeinderates kann ein Mitglied des Gemeinderates bei grob ungebührlichem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen.

(5) Der Gemeinderat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen ausschließen.

(6) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.

## § 18

### Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

(1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Gemeinderates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Gemeinderates im Sitzungsraum aufhalten.

(2) Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden vorher mindestens ein mal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. Entsteht während einer Sitzung des Gemeinderates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Vorsitzende des Gemeinderates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(3) Hat der Vorsitzende des Gemeinderates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Gemeinderat einschließlich der Gründe hierfür mit.

## II. Abschnitt

### FRAKTIONEN

## § 19

### Fraktionen

(1) Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Gemeinderates von ihrer Bildung und namentlichen Zusammensetzung unverzüglich schriftlich Kenntnis. Dabei ist auch mitzuteilen, wer Vorsitzender der Fraktion und dessen Stellvertreter ist. Der Zusammenschluss von Gemeinderäten zu Fraktionen wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden des Gemeinderates wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Bezeichnung der Fraktionen richtet sich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen sowie dem Namen von Einzelbewerbern, aufgrund deren Wahlvorschlages die Fraktionsmitglieder in den Gemeinderat gewählt werden. Dabei darf jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe im Gemeinderat nur einmal verwendet werden. Der Fraktionswechsel einzelner Gemeinderatsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt.

(3) Ein Mitglied des Gemeinderates kann nicht mehreren Fraktionen angehören.

## III. Abschnitt

### VERFAHREN IN DEN AUSSCHÜSSEN

## § 20

### Verfahren in den Ausschüssen

(1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Gemeinderates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

(2) In jeder Ausschusssitzung sind die Tagesordnungspunkte

- a. **Mitteilungen,**
- b. **Anfragen,**
- c. **Anregungen**

vorzusehen.

(3) Die Tagesordnung und die Niederschrift zu den Sitzungen beschließender und beratender Ausschüsse sind allen Ausschussmitgliedern und zusätzlich den übrigen Mitgliedern des Gemeinderates zuzuleiten.

(4) Mitglieder des Gemeinderates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffenden Sitzungsunterlagen.

(5) Der Antrag eines sachkundigen Einwohners in einem beratenden Ausschuss ist nur beachtlich, wenn er durch ein Ausschussmitglied, das dem Gemeinderat als ehrenamtliches Mitglied angehört, unterstützt wird.

(6) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese können an nicht öffentlichen Sitzungen nur zu dem Tagesordnungspunkt teilnehmen, zu dem sie gehört werden sollen und haben den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird.

(7) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(8) In den Ausschusssitzungen wird durch den Ausschussvorsitzenden ein Protokollführer bestimmt.

## IV. Abschnitt

### ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

## § 21

### Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

Öffentlichkeit und Presse werden vom Bürgermeister über die Tagesordnungen der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet.

## V. Abschnitt

### SCHLUSSVORSCHRIFTEN; INKRAFTTRETEN

## § 22

### Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Gemeinderates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Gemeinderat mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

## § 23

### Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied in der Sitzung des Gemeinderates widerspricht.

**§ 24****Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in m/w/d-Form

**§ 25****Inkrafttreten**

(1) Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Wethau und seine Ausschüsse tritt mit Beschlussfassung des Gemeinderates am 03.07.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Wethau und seine Ausschüsse vom 16.07.2014 außer Kraft.

Wethau, den 03.07.2019



*Benjamin Ritter*  
Bürgermeister

**Verfahrensvermerke:**

Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Wethau und seine Ausschüsse wurde am 17.07.2019 veröffentlicht

**Heimatspiegel Verbandsgemeinde Wethautal**

Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal. Der Heimatspiegel erscheint vierzehntäglich, jeweils in den ungeraden Wochen.

**Herausgeber:** Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Telefon 03 44 22/4 14 -0, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.